

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Samstag, den 28. Juli 2018

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Satzungen der
Stadt Hermsdorf Seite 3

Verweis zur
Lärmkartierung der
VG Gemeinden Seite 16

Satzungen der
Gemeinde
St. Gangloff Seite 17

Ehrenbürgerschaft
für Gerd Pillau Seite 19
Gerd Pillau
erhält Thüringer
Verdienstorden Seite 22

Landrat beim ÖbVI
Hentschel Seite 23

Tierheimfest in
Eisenberg Seite 30

Gefahrgutübung der
FFW Hermsdorf Seite 31

Verdienstorden des Freistaates Thüringen



für Ehrenbürger Gerd Pillau



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25

Bauabteilung

Leiterin 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Beiträge 036601 577-34
Stadtssanierung 036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin 036601 577-40
Ordnungsamt 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
Fax..... 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00-20:00 Uhr

Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146

Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00-18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena- Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw. 03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Samstag, dem 01. September 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 21. August 2018



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 09.07.2018

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSR01/049/2018

2. Änderung der personellen Besetzung des Umlegungsausschusses

Der Stadtrat beschließt, dass Herr Ulrich Schramm aus dem Umlegungsausschuss ausscheidet. Herr Ralf Ott wird mit Wirkung zum 01.07.2018 in den Umlegungsausschuss Hermsdorf berufen und zum Ausschussvorsitzenden ernannt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In der Sitzung wurde auch der neue Bürgermeister, Herr Benny Hofmann, vereidigt. Dieser erhielt zu den Wahlen am 15.04.2018 in Hermsdorf 75,2 % der Stimmen. In der Wahlausschusssitzung wurde festgestellt, dass es keine Beanstandungen gibt und Herr Hofmann gewählt ist. Gemäß § 28 Abs. 5 ThürKO nimmt den Dienst das älteste anwesende Mitglied des Stadtrates in der ersten Sitzung des Stadtrates nach Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters ab. Diese Aufgabe wurde in dieser Amtsperiode Frau Stadträtin Helga Hahn zu teil.



Im Anschluss hielt Herr Hofmann seine erste Amtsansprache, in der er insbesondere auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat „zur Sache“, parteiunabhängig und über die Fraktionsgrenzen hinweg, baut. Er berichtete über die anstehenden Aufgaben und bot den Hermsdorfer Unternehmen, den Vereinen und der Feuerwehr seine Unterstützung und den Einwohnern von Hermsdorf stets ein „offenes Ohr“.

In der Einwohnerfragestunde gab es eine Anfrage zum kommunalen Forst.

Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestaltungsgründe, Genehmigungsbestände
- § 3 Gestaltungsziele
- § 4 Kulturdenkmale
- § 5 Baukörper und Baumaße
- § 6 Gebäudetypen
- § 7 Dach
- § 8 Fassade
- § 9 Fenster, Schaufenster, Markisen
- § 10 Türen und Tore
- § 11 Vortreppen
- § 12 Ausfahrten
- § 13 Einfriedungen
- § 14 Außenanlagen
- § 15 Straßenmöbel, Straßenschilder
- § 16 Baugenehmigungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

zur Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf (Thür.) In den Gebäuden, Straßen und Plätzen der Stadt Hermsdorf sind die Geschichte, die Bedeutung der Stadt, die Lebensart, gewerbliche Struktur und der Besitzstand früherer Generationen ablesbar. Den historischen Ursprüngen entsprechend und der daraus entstandenen städtebaulichen Entwicklung will die Stadt Hermsdorf Rechnung tragen, indem sie es als eine ihrer vornehmsten kulturellen Aufgaben in unserer Zeit ansieht, diese Entwicklung fortzuführen bzw. wichtige Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten, neben der Förderung städtebaulicher Entwicklung in die Zukunft. Die Stadt möchte mit der Entwicklung in die Zukunft ihre Identität aus der Vergangenheit in ihrem Städtebau bewahren. Die politischen Veränderungen der letzten Jahre haben dafür die Voraussetzungen geschaffen. Um sie in rechter Weise nutzen zu können und irreparable Schäden zu vermeiden, geben sich die Bürger der Stadt Hermsdorf die vorliegende Gestaltungssatzung. Sie zu verwirklichen und damit die Wohn- und Lebensqualität in unserer Stadt zu erhöhen, sind alle Bürger mit Ideen und Tatkraft aufgerufen.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95) und des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), beschließt der Stadtrat der Stadt Hermsdorf die folgende „Gestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf“:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie für Grundstücke und andere Anlagen und Einrichtungen, auch wenn diese Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Teile der Altstadt von Hermsdorf entsprechend der zeichnerischen Umgrenzung, in dem als Anlage beigefügten Plan (Lageplan M 1:2.000). Diese Zeichnung ist Bestandteil der Satzung. Folgende Straßen und deren Umgebung sind Bestandteil der Satzung:

- Kreuzungsbereich Rodaer Straße
- Schulstraße
- Alter Markt
- Reichenbacher Straße und Schleifreisener Weg
- Alter Markt



- Reichenbacher Straße bis Thilo-Schoder-Bau
- Alte Regensburger Straße mit Anschluss Geraer Straße
- Bergstraße
- Eisenberger Straße bis Bahnhof
- Naumburger Straße ab Rathaus
- Kinderheimgasse
- Kirche und Umgebung

2. Festsetzungen aus Bebauungsplänen gelten vorrangig.

§ 2 Gestaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Gestaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist neben der Erhaltung wertvoller historischer Einzelgebäude die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Stadt prägenden Merkmale zu sichern. Bei Neubauten ist dieser Zusammenhang zu gewährleisten durch

- a) die Erhaltung oder Wiederherstellung der aus historischen Grundstücksgrößen überkommenen Formate durch entsprechende Aufgliederung in Baukörper, die diesen Grundstücksmaßstab erkennen lassen,
- b) die Erhaltung der durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten jeweils nach den gegebenen Grundstücksbreiten bewirkten Lebendigkeit und Untergliederung der einzelnen Straßen- und Platzräume,
- c) die Einhaltung bzw. Wiederherstellung der ortstypischen Giebel- und Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
- d) die Zulassung von Trauf- und Giebelstellungen nur im Einklang mit der vorhandenen städtebaulichen Situation,
- e) die Erhaltung des Baucharakters der Gebäude, wie sie im städtebaulichen Gutachten charakterisiert sind,
- f) die Erhaltung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft einschließlich der Materialien, wie sie etwa denen zur Bauzeit entsprechen.

§ 4 Kulturdenkmale

1. Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14.04.2004 (Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.2008) bleiben unberührt.
2. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich Kulturdenkmale, die in einer Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen sind. Die Liste der Kulturdenkmale unterliegt einer Veränderung. Der aktuelle Stand kann nur bei der Unteren Denkmalschutzbehörde abgefragt werden.
3. Für alle Veränderungen an Denkmalen ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 5 Baukörper und Baumaße

1. Jeder Baukörper muss im Ensemble als einzelne, individuelle Einheit erkennbar sein und muss sich in seinen Maßen und Proportionen in die vorhandene bzw. durch diese Satzung angestrebte Erscheinung der Umgebung einfügen.
2. In Grenzbereichen zwischen älterer und neuerer Bebauung setzt die Ältere Maßstäbe.
3. Bestehende Traufgassen dürfen nicht überbaut werden.
4. Die Traufsprünge sind beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Ausnahmsweise können maximal zwei nebeneinander liegende Gebäude die gleiche Traufhöhe haben.

§ 6 Gebäudetypen

1. Die im Geltungsbereich der Satzung möglichen Gebäudetypen sind: der Giebeltyp und der Traufseittyp. Dies gilt für die Bebauung an der Straße sowie an den Hofseiten der Anlagen. Sondertypen können dort, wo dies aus historischer Entwicklung begründet ist oder an besonders gekennzeichneten Stellen als Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Gebäudetypen müssen so gestaltet sein, dass sie dem vorhandenen oder an der betreffenden Stelle vorgesehenen Gebäudetyp entsprechen oder ihn aufnehmen. Die für den jeweiligen Gebäudetyp charakteristischen Gestaltungsmerkmale müssen bei Neubauten und baulichen Veränderungen zur Unterscheidung der Typen erhalten oder entsprechend wieder aufgenommen werden.

§ 7 Dach

1. Bei baulichen Maßnahmen ist die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbgebung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Wo in der Umgebung bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform und der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, sind diese Formen zu übernehmen.
2. Dachneigungswinkel unter 40 Grad sind bei Satteldächern nicht zulässig. Nebeneinander darf derselbe Neigungswinkel nur zweimal und nur bei unterschiedlich breiten Baukörpern vorkommen. Die Differenz muss mindestens 2 Grad betragen. Bei Neubauten sind Dachneigungen ab 35° zulässig.
3. Als Dachform für die Hauptgebäude ist ein Sattel- oder Krüppelwalmdach auszuführen oder eine aus diesen Dächern abgeleitete Form. Die ursprüngliche Dachform eines bestehenden Gebäudes ist bei einem Um- oder Neubau zu übernehmen. Nebengebäude, Garagen und Carports sind, wenn sie mit mindestens 5,0m Abstand zur Straße errichtet werden, mit einem Flachdach zulässig.
4. Dachgauben dürfen nicht länger als 70% der Trauflänge sein. Die Fensterbreite darf höchstens 80 % der gesamten Vorderfront einer Gaube einnehmen.
5. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum der angrenzenden Straße aus nicht einsehbar sind. Dachflächenfenster sind in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen nicht einzusehen sind, auf max. 80% der Dachfläche zu beschränken. Dachflächenfenster in Bereichen, die von öffentlich begehbaren Flächen einsehbar sind, unterliegen nachfolgenden Beschränkungen:
Sie sind in der Breite auf ein Sparrenfeld zu beschränken. Die max. Höhe darf 1,4 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Dachflächenfenstern muss mindestens 2 Sparrenfelder betragen. Die Gesamtbreite der Dachflächenfenster darf 50% der Dachfläche nicht überschreiten.
6. Dachrinnen, Fallrohre und andere aus Blech hergestellte Teile des Daches sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und dem Gebäude anzupassen.
7. Einzusehende Antennenanlagen sind genehmigungspflichtig.
8. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind in der Dachfläche zulässig. Sie sind in Form und Proportion so anzuordnen, dass sie innerhalb der Dachfläche nicht störend wirken. Eine versetzte Anordnung der Anlagen ist nicht zulässig. Die Gestaltung ist im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.
9. Zur Dacheindeckung sind nur Materialien zulässig, die sich mit Farbe und Form in den historischen Bestand einfügen. Zulässig sind nichtengobierte oder engobierte Ton-Dachziegel verwendet werden. Edelingoben sind nicht zulässig. Dachsteine können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 8 Fassade

1. Jede Fassade muss eine selbständige individuell gestaltete Einheit sein und ein Erscheinungsbild aufweisen, das sich in die bestehende bzw. durch diese Satzung angestrebte Gestalt des Ensembles einfügt.
2. Aufeinanderfolgende Fassaden dürfen hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente nicht vereinheitlicht werden.
3. Aufeinanderfolgende Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Gestaltung in mindestens zwei der folgenden Merkmale unterscheiden: Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Geschosshöhe, Brüstungshöhen, Art und Maß der Plastizität, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.
4. Ein und dasselbe auffällige Gestaltungsmerkmal soll in gleicher Ausführung nur in begründeten Ausnahmefällen an verschiedenen Gebäudefassaden wiederholt werden. Die Höhe der Fassade und die horizontalen Gliederungselemente müssen dabei stets unterschiedlich sein.

**§ 12 Ausfahrten**

Sie sind in Größe und Maßstab entsprechend den bestehenden Toren zulässig, wenn es sich dabei um historisch gewachsene Situationen handelt und die Bauausführung dem Stil des Gebäudes gerecht wird.

§ 13 Einfriedungen

1. Einfriedungen sind zulässig:
 - a. aus vermauerten Natursteinen, die unverputzt oder steinsichtig verputzt sind und mit Natursteinplatten oder Dachziegeln abgedeckt werden.
 - b. aus Holzzäunen mit senkrechten Latten
 - c. aus handgeschmiedeten Eisengittern, hergestellt aus einfachen Rund- und Rechteck-Profilen ohne wesentliches Dekor.
2. Andere Einfriedungsarten, insbesondere Jägerzäune, Betonmauern, Maschendraht und alle Arten von Kunststoffen sind nicht zulässig.
3. In nicht einsehbaren Bereich können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 Außenanlagen

1. Hinweisschilder, Brunnen, Beleuchtungen und sonstige Merkzeichen im öffentlichen Verkehrsraum sind in Material, Proportion, Form und Farbe dem Charakter des Straßenraumes anzupassen, sofern andere gesetzliche Vorschriften davon nicht berührt werden. Wichtige Blickbeziehungen dürfen durch Plakatwände und - soweit nicht Belange des Straßenverkehrs etwas anderes gebieten - durch Verkehrsschilder nicht beeinträchtigt werden.
2. Als Gehwegbelag ist vorzugsweise Natursteinpflaster zu verwenden. Beton und betonsichtige Materialien sind entsprechend der Planungskonzeption einzusetzen.
3. Für befestigte Hofeinfahrten und Hauszugänge sind Pflasterbeläge zu verwenden.
4. Die privaten Grundstücksflächen zwischen Hauptgebäude und öffentlichen Straßen und Gehwegen, mit Ausnahme von Zufahrten und Zugängen, müssen als Grünflächen mit Baum- bzw. Buschbepflanzung angelegt und unterhalten werden. Vorhandene Bäume müssen erhalten und bei Beseitigung durch Neupflanzung ersetzt werden.
5. Freileitungen jeglicher Art dürfen nicht neu errichtet werden und sind - soweit vorhanden - schrittweise im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen unter der Erde zu verlegen.
6. Unzulässig ist das Aufstellen von Tanks und Müllbehältern an Stellen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 15 Straßenmöbel, Straßenschilder

Straßenmöbel müssen in Farbe, Material und Gestalt dem städtebaulichen Umfeld entsprechen. Vorzugsweise sind heimische Natursteine, Keramik, Holz und Schmiedeeisen zu verwenden.

§ 16 Baugenehmigungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen alle nach außen wirksamen städtebaulichen Veränderungen der Genehmigungspflicht. Dazu gehört auch die Änderung der Fassadengestaltung, das Anbringen von Empfangsanlagen bzw. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die beantragten Maßnahmen nicht der Satzung entsprechen.
2. Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden,
 - wenn die Anforderungen in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme selbst stehen und der zu schützende Aussagewert im Wesentlichen erhalten bleibt;
 - wenn die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile betreffen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind;
 - bei Sicherungsmaßnahmen, wenn sie der Erhaltung von baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung dienen;
 - wenn im Einzelfall besondere öffentliche Belange höher zu bewerten sind, als die Bedeutung der einzelnen baulichen Anlagen und diese nicht im Verzeichnis der schutzwürdigen städtebaulichen Räume, Gebäude und Bauteile oder in der Denkmalliste des Landes Thüringen aufgeführt sind.
 - wenn diese Neubauten betreffen.Diese Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5. Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschossbereich und den der Straßenseite zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wand-scheiben ausgebildet werden.
6. Für die Gestaltung der Fassaden sind die für die alte Stadt charakteristischen Materialien zu verwenden; dazu gehören Putz, Holz, Kalk- und Sandstein. Es sind wenig strukturierte, möglichst glatte Putze zu verwenden. Keramische Platten im Sockelbereich sind nicht zugelassen bzw. im Falle von Fassadenerneuerung möglichst zu entfernen.
7. Fachwerkfassaden sind freizuhalten bzw. im Falle von Instandsetzungsarbeiten freizulegen, wenn es sich um historisches Sichtfachwerk handelt.
8. Die Farbfassung von Fassaden muss sich dem Umfeld anpassen. Extrem dunkle Fassadenanstriche sind nicht zulässig. Für Anstriche an Fachwerkausfachungen sind nur zurückhaltende erdfarbene Töne zu verwenden. Die Holzteile sind matt zu streichen und- wenn keine Farbbefunde zu erstellen sind - im hell- bis dunkelbraunen Farbton an einem Gebäude einheitlich zu fassen. Die Holzteile sind deutlich dunkler als die Ausfachungen zu gestalten.
9. Bei Neubauten sind zeitgemäße Baumaterialien zulässig. Die Gestaltung und die Materialien sind abzustimmen.

§ 9 Fenster, Schaufenster, Markisen

1. Fenster müssen dem Charakter und Stil des Gebäudes entsprechen. Bei künftigen Umbauten sollten bereits veränderte Fenster dem Charakter und Stil des Gebäudes wieder angepasst werden. Blumenschmuck an den Fenstern ist zulässig.
2. Bei einer lichten Breite (Rohbaumaß) über 0,8 m sind Fenster mehrflügelig auszuführen. Die Fensterflügel sind durch Sprossen waagrecht und senkrecht so zu unterteilen, dass keine Scheibenseite länger als 0,5 m ist. Die Sprossenbreite beträgt maximal 20 mm.
3. Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) sind mit Kämpfer und Oberlicht auszuführen. Niedrigere Fenster können ebenso ausgeführt werden.
4. Sohlbänke müssen in Material, Farbigkeit und Proportionen dem historischen Zustand Rechnung tragen. Zulässig sind Sohlbänke aus Zinkblech, Naturstein oder Kunststein.
5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Fläche einzuhalten, die dem historischen statischen Konstruktionssystem entspricht. Sie müssen Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.
6. Mauerpfeiler zwischen Schaufenstern und zwischen Schaufenstern und einer Tür oder sonstiger Öffnungen müssen mindestens 0,28 m breit sein. Pfeiler dürfen nicht mehr als 0,05 m hinter der Außenwand liegen.
7. Die sichtbare Schaufensterkonstruktion ist in Holz, in Metall oder in Kunststoff mit Holzoptik herzustellen.
8. Markisen dürfen die gestalterische Einheit der Fassade nicht stören und keine bedeutsamen Gestaltungselemente überdecken. Alle Markisen eines Gebäudes müssen etwa dieselbe Form und Farbe haben.
9. Vordächer und Balkone dürfen an der Straßenseite nicht neu errichtet werden.

§ 10 Türen und Tore

Türen und Tore sind in der Regel in Holz auszuführen. Dabei soll die Formensprache, Gliederung und Farbgebung der noch vorhandenen Tore und Türen der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen. Bereits veränderte Türen und Tore sind bei Umbauten in ihren historischen Zustand zurückzusetzen. Historische Türen und Tore sind zu bewahren. Türen sind bei Neubauten auch in Kunststoff oder Aluminium mit Glasfeldern in zeitgemäßer Gestaltung zulässig. Die Gestaltung ist abzustimmen.

§ 11 Vortreppen

Vortreppen bei Hauseingängen sind aus heimischem Naturstein bzw. diesem ähnlichen Kunststein herzustellen. Es sind massive Stufen oder durchgehende Platten möglich.



§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu den Allgemeinen Grundsätzen der Gestaltung, den Dächern, den Fassaden, den Fenstern, den Türen und Türen, den Vortreppen, den Ausfahrten, den Einfriedungen, den Außenanlagen, den Straßenmöbeln und -schildern zuwiderhandelt. Insoweit gilt § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Hermsdorf vom 17.02.1992 Nr. 10/92 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt von Hermsdorf vom November 2017 (Maßstab 1:2.000)

Hermsdorf, den 17.07.2018

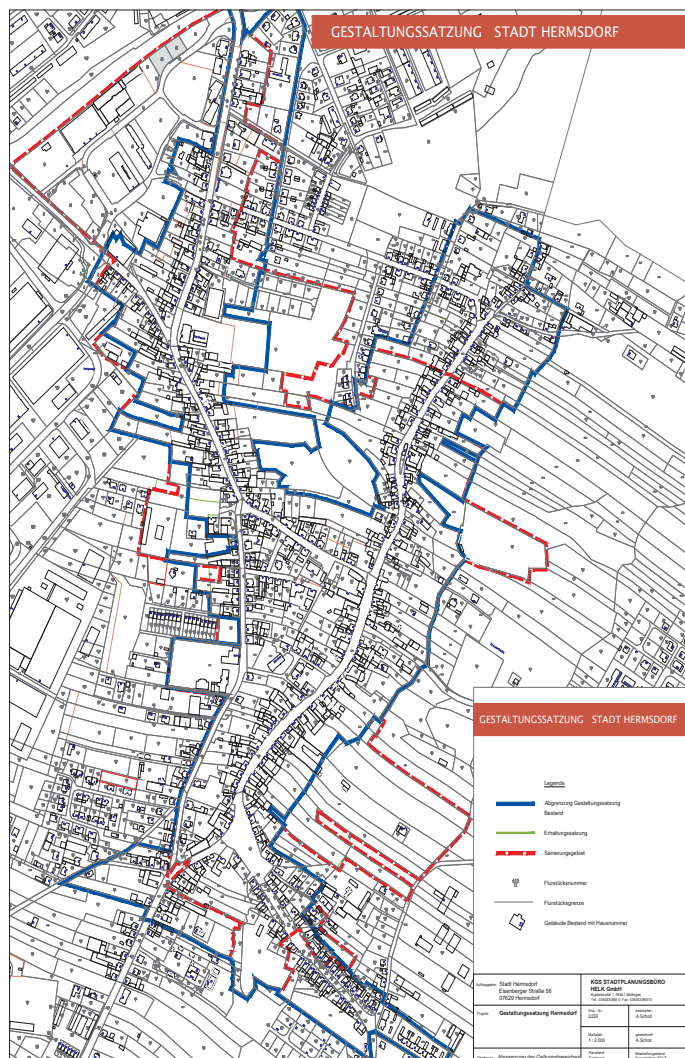
Hofmann

Bürgermeister

Anlage zum § 4 - Kulturdenkmale

Folgende Baudenkmale im Gebäudebestand der Stadt Hermsdorf sind durch die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege ausgewiesen:

1. Alte Regensburger Straße 2 historischer Guts- und Gasthof „Zum Schwarzen Bär“
2. Alte Regensburger Straße 24
3. Alte Regensburger Straße 32
4. Schulstraße 30 (Friedensschule)
5. Bergstraße 3
6. Bergstraße 7
7. Kirchgasse 2 (St. Salvator-Kirche mit Ausstattung, Kirchhof, Einfriedung)



Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/041/2018 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 19.06.2018 (eingegangen am 22.06.2018) vor.

Die der Stadt Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.07.2018

Hofmann

Bürgermeister

Siegel

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf (Feuerwehrsatzung - FFWSHdf)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2018 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf“.
- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG.
- (2) Ferner sind bei vorheriger Anzeige von Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren und andere Gefahren drohen, Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 wird hiervon nicht berührt.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung.



§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Dem Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzkleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglichst zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hermsdorf Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Stadt Hermsdorf, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hermsdorf in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Aktive Feuerwehrangehörige und Führungskräfte können in der Regel nur Personen sein, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hermsdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig an der Ausbildung teilnehmen und für Einsätze in der Stadt Hermsdorf zur Verfügung stehen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen sollen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann durch den Bürgermeister die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugelassen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt werden.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Absolvierung einer 3-monatigen Probezeit und Beratung im Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist vorab durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Übergabe des Feuerwehrdienstausweises und durch Handschlag durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen und sind zu jederzeitigem selbstlosen und gewissenhaften Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, der Ausbildung, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten,
- f) für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der FFW ist der Stadtbrandmeister verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.

(3) Bei einer zeitweiligen Nichterfüllung der Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung gemäß Abs. 2 (z. B. ausbildungs- oder arbeitsplatzbedingt, Elternzeit, usw.) kann auf schriftlichen Antrag und Befürwortung durch den Feuerwehrausschuss die Mitgliedschaft für maximal 3 Jahre ruhen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eingesetzt werden.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(6) Der Verdienstausfall ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.

(7) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft seine Dienstpflichten oder stört bzw. gefährdet in anderer Weise die Arbeit in der Feuerwehr, so kann dies durch die folgenden Maßnahmen geahndet werden:

- Ausspruch einer Ermahnung,
- mündlicher Verweis

(2) Der Ausspruch einer Ermahnung bzw. eines mündlichen Verweises durch den Stadtbrandmeister ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt oder schwer seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses dem Bürgermeister die Erteilung eines schriftlichen Verweises vorschlagen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme und der Verweis sind in den Personalunterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Ein Initiativrecht besitzt auch der Bürgermeister.

(3) Der Lauf der Aufbewahrungsfristen beginnt erneut, wenn innerhalb dieser Frist eine weitere Ahndung ausgesprochen bzw. erteilt wird.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, in Ausnahmen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß § 5 Abs. 3,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) bei Nichtaufnahme des aktiven Dienstes nach Beendigung der bestätigten ruhenden Mitgliedschaft und
- e) dem Tod.



(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandmeisters - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen, Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten.

(4) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen (Dienstverweigerung),
- eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung,
- Verletzung von Dienstpflichten,
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- unkameradschaftliches Verhalten,
- Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr,
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
- wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften,
- Trunkenheit im Dienst,
- vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen.

Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

(6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 v. H. des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer

- die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat,
- wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Sonstige wichtige Gründe sind insbesondere berufliche Hinderungsgründe. Zur Anerkennung einer zeitweiligen bzw. dauernden Nichtteilnahme als „sonstigen wichtigen Grund“ ist mindestens eine 10-jährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung nachzuweisen.

(3) Die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist an ein persönliches Gespräch zwischen dem betroffenen Kameraden und dem Stadtbrandmeister gebunden. Bei auftretenden Problemen ist der Feuerwehrausschuss und die Alters- und Ehrenabteilung mit einzubeziehen.

(4) Als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf gestalten die Alters- und Ehrenabteilung ihr Kameradschaftsleben nach eigenem Ermessen.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen einen Sprecher. Dieser vertritt die Interessen der Alters- und Ehrenabteilung gegenüber dem Stadtbrandmeister und ist gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) dem Ausschluss,
- c) dem Tod.

(7) Gründe für den Ausschluss aus der Alters- und Ehrenabteilung sind insbesondere Handlungen, die eine vorsätzliche Missachtung der allgemeinen Regelungen zur Ordnung und Sicherheit im Gerätehaus darstellen und die dem Ansehen der Feuerwehr schaden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Hermsdorf“.

(2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart muss die erforderliche Eignung, sowie Ausbildung als Gruppenführer besitzen (§ 11 Abs. 1 ThürBKG). Sollte die Qualifikation als Gruppenführer nicht vorhanden sein, so ist diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Jugendfeuerwehrwart zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch bis zu 2 Stellvertreter vertreten.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter werden nach Anhörung und Beratung im Feuerwehrausschuss vom Stadtbrandmeister zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart und/oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(6) Zum Jugendfeuerwehrwart und zum stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart darf nicht berufen werden, wer wegen einer Straftat nach §§ 174 - 184e StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

(7) Die organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Belange der Jugendfeuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf werden in einer Jugendordnung geregelt.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Führer, Unterführer, Angehörige für besondere Aufgaben

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf ist der Stadtbrandmeister.

Um die Erfüllung der Aufgaben der FFW der Stadt Hermsdorf sicherzustellen, erlässt der Stadtbrandmeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen,
- c) die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- e) bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- f) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der FFW betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
- g) sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister bzw. Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates und der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die zwei stellvertretenden Stadtbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(4) Der Stadtbrandmeister berichtet halbjährlich den Stadträten der Stadt Hermsdorf über die Arbeit der FFW. Dringende nicht aufschiebbare Angelegenheiten hat der Haupt- und Finanzausschuss zu regeln.



(5) Der Stadtbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.

(6) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Der 1. und 2. stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hermsdorf ernannt.

(8) Die Wahlen finden anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf statt.

(9) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der sich spätestens am vierten Werktag vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister beworben hat. Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.

(10) Die Amtszeit des Stadtbrandmeisters/der stellvertretenden Stadtbrandmeister beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Stadtbrandmeisters/der neu gewählten stellvertretenden Stadtbrandmeister.

(11) Endet die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/eines oder beider stellvertretenden Stadtbrandmeister vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Stadtbrandmeister/der bzw. die stellvertretende/n Stadtbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Stadtbrandmeisters/des bzw. der stellvertretenden Stadtbrandmeister erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.

(12) Sollte innerhalb der nach Absatz 10 genannten Frist keine Neuwahl möglich sein, bestellt der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einen Stadtbrandmeister bzw. mindestens einen stellvertretenden Stadtbrandmeister. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 11 Satz 2.

(13) Der Bürgermeister kann den Stadtbrandmeister oder seine/en Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.

(14) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf (§ 15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß des 4. Abschnitts ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.

(15) Der Bürgermeister bestellt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z. B. Maschinist, Gerätewart, u.ä.)

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Hermsdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

Der Feuerwehrausschuss erarbeitet Vorschläge zu Grundsatzfragen der Struktur, der Organisation der personellen Angelegenheiten und der jährlichen Finanzplanung.

Diese sind dem Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Weiterhin erfüllt er die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und fasst die Beschlüsse zu Rahmenbedingungen für die Dienst- und Einsatzplanung, der Aus- und Fortbildung der FFW der Stadt Hermsdorf.

(3) Die Wahl der 5 Angehörigen der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Sie

werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(4) Der Stadtbrandmeister ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses und beruft die Sitzungen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Feuerwehrausschuss tagt vierteljährlich und ist in der Dienstplanung festzulegen. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht in Anwesenheit des Bürgermeisters über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zehn Kalendertage vor der Versammlung schriftlich durch Aushang an einer allgemein zugänglichen Stelle im Feuerwehrgerätehaus bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist gesondert schriftlich zu laden.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hermsdorf schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zu wählenden Mitglieder für den Feuerwehrausschuss

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission, die die jeweilige Versammlung bestimmt, geleitet. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, aus deren Mitte ein Wahlleiter bestimmt wird.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zehn Kalendertage vorher schriftlich zu laden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Für die Wahlen des Stadtbrandmeisters und der beiden Stellvertreter gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(4) Die Wahl der übrigen 5 Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung. Es sind möglichst mehr Kandidaten zur Wahl aufzustellen als im Feuerwehrausschuss benötigt werden. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 10, 11 entsprechend.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner zwei Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

**§ 15****Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen gemeinnützigen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hermsdorf wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Hermsdorf, den 28.07.2018

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/042/2018 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und

Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 28.06.2018 (eingegangen am 02.07.2018) vor.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen für die Freiwillige Feuerwehr Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.07.2018

Hofmann

Bürgermeister

Siegel

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf

(Feuerwehrgebührensatzung)

Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf

Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Gebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Personalkosten

1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	volle Stunde	halbe Stunde
	Stadtbrandmeister, Wehrführer, Einsatzleiter und übrige Einsatzkräfte	46,00 €	23,00 €
1.2	Brandsicherungswache		
	Einsatzleiter je Person	20,00 €	10,00 €
	übrige Einsatzkräfte je Person	15,00 €	7,50 €
1.3	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrüststärke und Zeitaufwand	250,00 € bis 1.000,00 €/Std.	

2. Stundensätze und km-Tarife für Fahrzeuge

2.1	Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen	volle Stunde	halbe Stunde
	ELW (Einsatzleitwagen)	20,00 €	10,00 €
	MTW (Mannschaftstransportwagen)	10,00 €	5,00 €
	LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug)	10,00 €	5,00 €
	LF 16-TS 8/8 (Löschgruppenfahrzeug)	45,00 €	22,50 €
	RW 1 (Rüstwagen)	10,00 €	5,00 €
	GW-L (Gerätewagen-Logistik)	15,00 €	7,50 €
	GW-Dekon (Gerätewagen-Chemie und Transport)	15,00 €	7,50 €
	GW-AS (Gerätewagen-Atemschutz)	15,00 €	7,50 €
	GW-G2 (Gerätewagen-Gefahrgut)	15,00 €	7,50 €
	TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug)	20,00 €	10,00 €
	DLK 23/12 (Drehleiter)	25,00 €	12,50 €
2.2	Kilometerpauschale je km		
	ELW (Einsatzleitwagen)	5,00 €	
	MTW (Mannschaftstransportwagen)	2,00 €	
	LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug)	2,50 €	
	LF 16-TS 8/8 (Löschgruppenfahrzeug)	2,00 €	
	RW 1 (Rüstwagen)	2,50 €	
	GW-L (Gerätewagen-Logistik)	2,00 €	
	GW-Dekon (Gerätewagen-Chemie und Transport)	1,50 €	
	GW-AS (Gerätewagen-Atemschutz)	1,50 €	
	GW-G2 (Gerätewagen-Gefahrgut)	1,50 €	
	TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug)	4,00 €	
	DLK 23/12 (Drehleiter)	65,00 €	

3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehranhängern und Geräten

3.1	Feuerwehrranhänger	volle Stunde	halbe Stunde
-----	--------------------	--------------	--------------



	PG 210 (Pulveranhänger)	1,00 €	0,50 €
3.2	Aggregate		
	Stromaggregat 9,0 KVA	30,00 €	15,00 €
	Stromaggregat 6,0 KVA	45,00 €	22,50 €
	Stromaggregat LF 16 TS 3,0 KVA	1,00 €	0,50 €
	hydraulischer Rettungsgerätesatz	1,00 €	0,50 €
	Hochleistungslüfter elektrisch	1,00 €	0,50 €
	Hochleistungslüfter Benzinmotor	1,00 €	0,50 €
3.3	Atemschutzgeräte		
	Pressluftatmer	1,00 €	0,50 €
	Atemschutzmaske	10,00 €	5,00 €
3.4	Geräte zur Wasserbeförderung		
	TS (Tragkraftspritze)	1,00 €	0,50 €
	Turbo-Tauchpumpe	1,00 €	0,50 €
	Tauchpumpe TP 4/1	1,00 €	0,50 €
	Tauchpumpe TP 8/1	1,00 €	0,50 €
	B-Druckschläuche	1,00 €	0,50 €
	C-Druckschläuche	1,00 €	0,50 €
	Saugschlauch	1,00 €	0,50 €
3.5	Sonstige feuerwehrtechnische Geräte	volle Stunde	halbe Stunde
	Trennschleifer	1,00 €	0,50 €
	Motorkettensäge	1,00 €	0,50 €
	Rettungskettensäge Stihl 046	1,00 €	0,50 €
	Säbelsäge Makita JR306OT	50,00 €	25,00 €
	Türöffnungswerkzeugsatz mit Akkuschauber	1,00 €	0,50 €
	Hochdruckhebekissensatz	1,00 €	0,50 €
	hydraulischer Heber HW 100	1,00 €	0,50 €
	Hebesatz 150 KN H1	1,00 €	0,50 €
	Greifzug, Mehrzweckzug	1,00 €	0,50 €
	Auf- und Abseilgerät Rollgliss	1,00 €	0,50 €
	Rettungsplattform	1,00 €	0,50 €
	Schleifkorbtrage	1,00 €	0,50 €
	Handkehrmaschine	6,00 €	3,00 €
	Motorbesen Stihl	1,00 €	0,50 €
	Nass-Trockensauger	1,00 €	0,50 €
	Rauchvorhang	18,00 €	9,00 €
	Schornsteinfegerwerkzeug	30,00 €	15,00 €
	Beleuchtungssatz	8,00 €	4,00 €
	Handscheinwerfer	5,00 €	2,50 €
	Warnleuchten Nissen Star Flash LED	5,00 €	2,50 €
	Fass- und Behälterpumpe (Lutz)	1,00 €	0,50 €
	Druckluftmembranpumpe	1,00 €	0,50 €
	Gefahrgutumfüllpumpe GUP 3-1,5	475,00 €	237,50 €
	Gullyei, Kanaleinlaufabdichtung	1,00 €	0,50 €
	Rohrdichtkissensatz	1,00 €	0,50 €
	Leckdichtkissen	1,00 €	0,50 €
	Saugfass 300L	1,00 €	0,50 €
	Auffangbehälter (Mulde)	1,00 €	0,50 €
	Aufenthaltszelt	350,00 €	175,00 €
	Duschzelt	400,00 €	200,00 €
	Dekon-Dusche	220,00 €	110,00 €
	Zeltheizgebläse	1,00 €	0,50 €
3.6	Messgeräte		
	Gasmessgerät	200,00 €	100,00 €
	Wärmebildkamera	55,00 €	27,50 €
3.7	Container		
	Funktionscontainer Hochwasser 1	28,00 €	14,00 €
	Funktionscontainer Hochwasser 2	15,00 €	7,50 €
	Gitterboxwagen 1	3,00 €	1,50 €
	Gitterboxwagen 2	3,00 €	1,50 €

4. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen des § 5 Abs. 5 a), c) bis d) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Hermsdorf, den 28.07.2018.2018

Hofmann

Bürgermeister

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.



Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/044/2018 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 18.06.2018 (eingegangen am 20.06.2018) vor.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.07.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Hermsdorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(4) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen und Getränken. Dabei wird den Grundsätzen einer gesunden Ernährung entsprochen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Hermsdorf ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist erlaubnispflichtig.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter unter einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut, wobei jedes Kind im Alter von einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Vorrangig aufgenommen werden diese Kinder, wenn besondere soziale und pädagogische Gründe vorliegen und wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Betreuung erfordern. Kinder im Alter bis zu einem Jahr werden in der Regel zu den Stichtagen 1.9. und 1.3. des laufenden Jahres aufgenommen. In Ausnahmefällen kann ein anderer Aufnahmetermin bestimmt werden.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Werden Kinder ohne Absprache mit der Leiterin der Einrichtung wiederholt aus wichtigen Gründen verspätet von der Einrichtung abgeholt, wird von den Eltern eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr regelt die gültige Gebührensatzung.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Während dieser Schließtage erfolgt keine Verrechnung des Betreuungsgeldes.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht in die Einrichtung aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt über die Aufnahme.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt erfolgen. Kurzfristige Anmel-



dungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Hermsdorf wieder gekündigt.

(5) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 1 Monat. Die Kosten der Eingewöhnungszeit regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (spätestens bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Versorgungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder Gelegenheit zu Gesprächen in Form von Elternabenden und während der Öffnungszeiten.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(4) Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt Hermsdorf stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung ist von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten. Eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Versorgungsangeboten wird für den Vormonat nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Stadt Hermsdorf mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist



4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der dem Kinde entsprechende Bedarf in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.07.2018 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 04.07.2007 sowie die 1. Änderung vom 12.08.2010 aufgehoben und ersetzt.

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/045/2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Genehmigungsbescheid liegt mit Schreiben vom 20.06.2018 (eingegangen am 25.06.2018) vor.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.07.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95),

der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 11.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungsgebühr ist am 10. Tag des Monats für den Vormonat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat an den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.



§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

(1) Es wird eine Staffelung der Elternbeiträge vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie der in der Kindertagesstätte bemisst.

(2) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlichen Gemeinschaften gemäß § 20 SGB XII leben sowie Alleinerziehende. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Es erfolgt eine Unterteilung bemessen am Betreuungsumfang.

Für die Eingewöhnungszeit (=1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der

Kindertagesstätte bereitgestellt.

Die Betreuungszeiten werden zudem in einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden und einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden (bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) angeboten.

Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, findet bezüglich der allgemeinen Finanzierung § 21 Abs. 5 Thür-KitaG Anwendung.

(5) Für die Betreuung von Tageskindern wird eine Gebühr von 10,00 € pro Tag und Kind erhoben, zuzüglich der anfallenden Verpflegungsgebühren. Hierbei darf die Betreuungszeit 10 Tage nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind und Monat ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Gebühren

Der Träger der Kindertageseinrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und die Höhe der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Hermsdorf, den 28.07.2018

Hofmann
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage 1

Verpflegungskosten (§ 6)

Für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnehmen, werden folgende Kostensätze erhoben:

- **Vollverpflegung pro Tag und Kind:**
(Mittagessen und Getränke je nach Anbieter) 4,35 EUR

Anlage 2

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hermsdorf bei einem Betreuungsumfang bis 10 h

Altersgruppen	0 - 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	235 EUR	235 EUR	220 EUR	200 EUR
bei zwei Kindern	195 EUR	195 EUR	180 EUR	160 EUR
bei drei Kindern und mehr	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder gilt immer für das älteste Kind.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 10h wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr für das erste oder zweite in der Einrichtung betreute Kind um 20 EUR erhöht.

Für die Eingewöhnungszeit (1 Monat) wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr um 50% verringert.

Lärmkartierung 2017

Die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) hat die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärmes zum Ziel. Gemäß dieser Richtlinie ist an den Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mindestens 8000 Fahrzeugen die Lärmsituation durch eine Kartierung zu erfassen und in einem fünfjährigen Rhythmus zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Kartierung sind die von Verkehrslärm betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser zu ermitteln. Maßgeblich für die Betroffenheit sind Dauerschallpegel von 55 dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 50 dB(A) in der Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Lärmkartierung erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena für alle in Thüringen betroffenen Gemeinden.

Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass Lärmkarten veröffentlicht werden müssen. Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung.

Für die Stadt Hermsdorf wurde festgestellt, dass die o. g. Pegelwerte überschritten werden. Die im Einzelnen gemessenen Werte und die Zahl der betroffenen Einwohner können aus den nachstehenden Download-Link veröffentlichten Lärmkarten und einer damit im Zusammenhang erstellter Statistik für die Stadt Hermsdorf entnommen werden.

Die TLUG Jena hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml> öffentlich zur Verfügung gestellt.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemeinsamer Flächennutzungsplan Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 ThürKGG

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 14.11.2016 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 ThürKGG den Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Bad Klosterlausnitz beschlossen. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom Juni 2018 maßgebend. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.

(1) Anlass der Planung:

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf vorbereitet werden.
- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse beider Gemeinden (Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf) berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

(2) Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist nachfolgender Lageplan (Anlage 1) maßgebend:

(3) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand Juni 2018, in dem Zeitraum

vom 06.08.2018 bis einschließlich 07.09.2018

in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie nicht im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (1) BauGB).

(5) Umweltprüfung

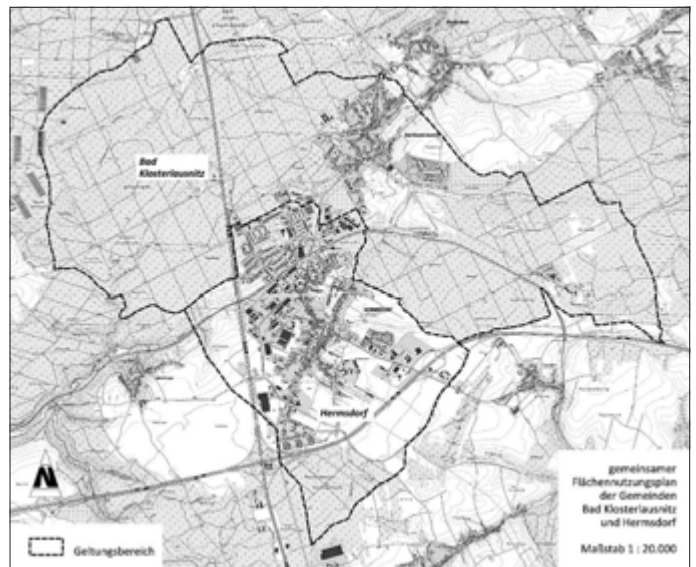
Der gemeinsame Flächennutzungsplanes erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

Hermsdorf, den 10.07.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Lärmkartierung 2017

Die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) hat die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärmes zum Ziel. Gemäß dieser Richtlinie ist an den Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mindestens 8000 Fahrzeugen die Lärmsituation durch eine Kartierung zu erfassen und in einem fünfjährigen Rhythmus zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Kartierung sind die von Verkehrslärm betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser zu ermitteln. Maßgeblich für die Betroffenheit sind Dauerschallpegel von 55 dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 50 dB(A) in der Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Lärmkartierung erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena für alle in Thüringen betroffenen Gemeinden.

Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass Lärmkarten veröffentlicht werden müssen. Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung.

Für die Gemeinde Mörsdorf wurde festgestellt, dass die o. g. Pegelwerte überschritten werden. Die im Einzelnen gemessenen Werte und die Zahl der betroffenen Einwohner können aus den nachstehenden Download-Link veröffentlichten Lärmkarten und



einer damit im Zusammenhang erstellter Statistik für die Gemeinde Mörsdorf entnommen werden.

Die TLUG Jena hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml> öffentlich zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Lärmkartierung 2017

Im Rahmen der Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) hat die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärmes zum Ziel. Gemäß dieser Richtlinie ist an den Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mindestens 8000 Fahrzeugen die Lärmsituation durch eine Kartierung zu erfassen und in einem fünfjährigen Rhythmus zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Kartierung sind die von Verkehrslärm betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser zu ermitteln. Maßgeblich für die Betroffenheit sind Dauerschallpegel von 55 dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 50 dB(A) in der Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Lärmkartierung erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena für alle in Thüringen betroffenen Gemeinden.

Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass Lärmkarten veröffentlicht werden müssen. Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung.

Für die Gemeinde Reichenbach wurde festgestellt, dass die o. g. Pegelwerte **nicht** überschritten werden. Die TLUG Jena hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml> öffentlich zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Lärmkartierung 2017

Die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) hat die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärmes zum Ziel. Gemäß dieser Richtlinie ist an den Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mindestens 8000 Fahrzeugen die Lärmsituation durch eine Kartierung zu erfassen und in einem fünfjährigen Rhythmus zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Kartierung sind die von Verkehrslärm betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser zu ermitteln. Maßgeblich für die Betroffenheit sind Dauerschallpegel von 55 dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 50 dB(A) in der Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Lärmkartierung erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena für alle in Thüringen betroffenen Gemeinden.

Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass Lärmkarten veröffentlicht werden müssen. Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige

Behörde für die Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung.

Für die Gemeinde Schleifreisen wurde festgestellt, dass die o. g. Pegelwerte überschritten werden. Die im Einzelnen gemessenen Werte und die Zahl der betroffenen Einwohner können aus den nachstehenden Download-Link veröffentlichten Lärmkarten und einer damit im Zusammenhang erstellter Statistik für die Gemeinde Schleifreisen entnommen werden.

Die TLUG Jena hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml> öffentlich zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 25.05.2018 mit Beschluss Nr. BVGR05/018/2018 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebSSt.G.) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaussichtsbehörde (Schreiben vom 30.05.2018) zur Prüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung liegt mit Schreiben vom 11.06.2018 (eingegangen am 18.06.2018) vor.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebSSt.G.) der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 28.07.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff

(Feuerwehrgebührensatzung - FFwGebSSt.G.)

Aufgrund der § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde St. Gangloff oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.



(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde St. Gangloff nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a.) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b.) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schades oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde St. Gangloff zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a.) die Selbstkosten der Gemeinde St. Gangloff für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b.) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c.) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 4

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in den § 48 Abs.1 Nr.1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer kostenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a.) für den Kostenersatz im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b.) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c.) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Gemeinde St. Gangloff ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1998 außer Kraft.

St. Gangloff, den 28.07.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

- Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloffunter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff wurde am 25.05.2018 mit Beschluss Nr. BVRG05/015/2018 durch den Gemeinderat St. Gangloff beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2018 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff mit ihrer bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 18.06.2018 (Schreiben vom 11.06.2018) eingegangenen Eingangsbestätigung.

Die Satzung wurde gemäß § Abs. 1 der Hauptsatzung am 28.07.2018 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ausgabe - Nr. 07, öffentlich bekanntgemacht.

Lärmkartierung 2017

Die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm der EU (EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG) hat die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärmes zum Ziel. Gemäß dieser Richtlinie ist an den Hauptverkehrsstraßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mindestens 8000 Fahrzeugen die Lärmsituation durch eine Kartierung zu erfassen und in einem fünfjährigen Rhythmus zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Kar-



tierung sind die von Verkehrslärm betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser zu ermitteln. Maßgeblich für die Betroffenheit sind Dauerschallpegel von 55 dB(A) im sogenannten Tag/Abend/Nacht-Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und 50 dB(A) in der Nacht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Lärmkartierung erfolgte durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena für alle in Thüringen betroffenen Gemeinden.

Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass Lärmkarten veröffentlicht werden müssen. Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Information der Öffentlichkeit über die Lärmkartierung.

Für die Gemeinde St. Gangloff wurde festgestellt, dass die o. g. Pegelwerte überschritten werden. Die im Einzelnen gemessenen Werte und die Zahl der betroffenen Einwohner können aus den nachstehenden Download-Link veröffentlichten Lärmkarten und einer damit im Zusammenhang erstellter Statistik für die Gemeinde St. Gangloff entnommen werden.

Die TLUG Jena hat die „Lärmkarte Straßenverkehr“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung unter <http://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml> öffentlich zur Verfügung gestellt.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Zustellung Amtsblatt

Bürger, die kein Amtsblatt erhalten melden sich bitte im Stadthaus. Dort sind noch Exemplare erhältlich.

Stadt Hermsdorf

Gerd Pillau erhält Ehrenbürgerrecht der Stadt Hermsdorf

und verabschiedet sich nach 24 Jahren im Bürger- meisteramt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 beschlossen, den Bürgermeister Gerd Pillau in Würdigung seiner langjährigen Verdienste um das Wohl der Stadt Hermsdorf, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In einer gut zweistündigen festlichen und würdevollen Veranstaltung am 30.06.2018 im Stadthausaal, wurde ihm diese Ehre zuerkannt.

Es war für Friedhold Wöckel als Stadtratsvorsitzender eine große Ehre, im Namen des Stadtrates diese Ehrung vorzunehmen und die Laudatio halten zu dürfen.

„Meine sehr verehrten Damen und Herren,
Liebe Gäste aus nah und fern,
auch ich möchte Sie alle zur Verleihung der Ehrenbürgerrechte unseres Bürgermeisters Gerd Pillau recht herzlich begrüßen.
Dass so viele von Ihnen unserer Einladung gefolgt sind, zeigt doch die Verbundenheit und Wertschätzung für unser Stadtoberhaupt.

Lieber Bürgermeister Gerd Pillau,
Lieber Gerd,

es ist für mich eine Ehre, die Laudatio zu Deiner Ehrung als Ehrenbürger halten zu dürfen. Warum? 20 Jahre durfte ich als 1. Beigeordneter und bis zum heutigen Tage auch als Stadtratsvorsitzender zusammen mit Dir und allen Mitgliedern des Stadtrates die Entwicklung unserer Stadt gestalten.

Bevor ich zu Deinen konkreten Leistungen komme, zunächst ein kurzer Abriss deines Werdeganges:

- Von 1962-1966 hast Du in Eisenhüttenstadt das Abitur mit dem Beruf zum Elektromonteur im EKO abgeschlossen.
- Danach von 1966-1971 das Studium an der TH Dresden zum Diplomingenieur für Hochspannungstechnik absolviert und erfolgreich abgeschlossen.
- Am 01.03.1971, im Alter von 23 Jahren, begann in der KWH Deine Arbeit als Diplomingenieur im Freiluftversuchsfeld, wo Du bis 1985 erfolgreich gearbeitet hast. Leider ging es dann dort nicht weiter.
- Hier ist Dir damals schon Deine Prinzipienfestigkeit zum Verhängnis geworden. Alle Versuche, Dich als Mitglied zur SED zu gewinnen, scheiterten. Das Ergebnis war, dass Du das Hochspannungsprüffeld verlassen musstest.
- Am 01.05.1985 hast Du dann die Stelle des Versandleiters angetreten und diese Aufgabe bis Ende 1993 mit Bravour erfüllt.
- In Zeiten des Umbruchs rutschten viele in die Arbeitslosigkeit, welche auch vor Dir nicht Halt machte.
- Dieser Zustand konnte Dich nicht befriedigen und es wurde nach Lösungen gesucht, welche aber oft am Geld scheiterten.
- Das 1. Straßenfest 1993 war ein gewisser Wendepunkt in der Lebensplanung. Hier wurdest Du in fröhlicher Runde vom Stadtrat Richter angesprochen, ob Du Dir vorstellen könntest, Dich 1994 zur Bürgermeisterwahl als parteilos zu stellen. Danach gab es weitere Gespräche in Freundes- und Bekanntenkreis.
- Deine angemeldeten Bedenken lauteten:
 - o Wie soll das gehen? Ich trage von Frühjahr - Herbst kurze Hosen und Sandalen. Mein Markenzeichen!
 - o Das Du aber immer schon politisch interessiert warst, hast Du den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung immer besucht - die Neugier geweckt. 14 Tage vor Weihnachten 1993 bekamst Du von Deiner Frau Christa und der Familie grünes Licht - Dich zur Wahl 1994 zu stellen. Eine im Nachhinein sehr gute Entscheidung für unsere Stadt.
- Dafür, liebe Christa möchte ich Dir auch im Namen des Stadtrates recht herzlich danken und Dich und Deine Familie nochmals recht herzlich begrüßen.
- Am 12.06.1994 wurdest Du dann, lieber Gerd, mit 62,4% zum Stadtoberhaupt gewählt.
- 4-mal für 6 Jahre - also 24 Jahre bis zum heutigen Tage gewählt.
- In diesen 24 Jahren hast Du Dich mit all Deinen Wissen und Können in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat manchmal bis zur Erschöpfung und oft auch auf Kosten Deines Familienlebens für die Entwicklung unserer Stadt eingesetzt - Im Stadthaus brennt noch Licht. Das Ergebnis kann sich sehen lassen.
- Hermsdorf ist heute eine blühende, aufstrebende Stadt.
 - o Sie wird auch als Leuchtturm im Saale-Holzland-Kreis bezeichnet!
 - o Diese Erfolge sind eine Gemeinschaftsarbeit von Dir und dem gesamten Stadtrat. Wir handeln bis zum heutigen Tage nach dem Motto:
 - „Erst die Stadt mit Ihren Einwohnern, dann alles andere!“

Nun zu den konkreten Ergebnissen:

- Mit einem Kreditvolumen von 17 Mio. Euro 1994 haben wir Hermsdorf zu einer lebens- und liebenswerten Stadt entwickelt, mit einer florierenden Wirtschaft, die die Arbeitslosigkeit auf 4 % gesenkt hat.
- Das Kreditvolumen wird im nächsten Monat durch die Sondertilgung auf 2 Mio. Euro gesenkt, sodass Hermsdorf bald schuldenfrei ist.



- Zuerst wurde in die Erschließung der Gewerbegebiete investiert, damit die Unternehmen gute Existenzbedingungen haben und das der Stadt heute als Gewerbe- und Einkommenssteuer zurückgeben. Geht es unserer Wirtschaft und den Gewerbetreibenden gut, dann blüht auch unsere Stadt weiter auf.
- Seit 1991 konnte in die Erschließung von Gewerbegebieten, Sanierung und Neubau von Spielplätzen, die Modernisierung der Freiwilligen Feuerwehr, Sanierung und Neubau von Sportanlagen, Sanierung von Verwaltungsgebäuden, z.B. Stadthaus 78 Mio. Euro investiert werden. Von der Investitionssumme haben wir vom Land und Bund eine Förderung von 54,6 Mio. Euro erhalten.
Dies war aber nur möglich, weil die Stadt einen Eigenanteil von 23,4 Mio. Euro aufgebracht hat, denn ohne Eigenanteil - keine Förderung.
Die größte Investition war 1996-1998 mit 16,3 Mio. Euro in die Erschließung in den Industriepark „Tridelta“, also dorthin woher wir heute einen Großteil der Gewerbe- und Einkommenssteuer erhalten.
- Also die richtige Entscheidung von Dir und dem Stadtrat in die Zukunft. Innerstädtisch- „Nicht auf die grüne Wiese!“
- Aus den maroden Erschließungsanlagen der ehemaligen KWH mit 7.000 Beschäftigten konnte ein hochmoderner Industriepark mit High-Tech Unternehmen wie Micro-Hybrid, Lust-Hybrid, Siegert TFT, Laser-Cut-Processing, Oberflächentechnik Pieper, dem Porzellanwerk, der Tridelta und dem Fraunhofer Institut entwickelt werden mit heute mehr als 2.500 Beschäftigten.
- Die Logistik-Unternehmen mit viel Lkw-Verkehr konnten an der Autobahn angesiedelt werden.
- Alle Kindergärten der Stadt sind somit saniert. Hermsdorf ist die einzige Kommune des Saale-Holzland-Kreis, die alle Schulen hat, zwei Grundschulen, eine Regelschule, ein Gymnasium, ein Berufsschulzentrum, eine Förderschule, eine Volkshochschule und eine Musikschule, die medizinische Versorgung mit 25 Ärzten (ab August noch ein Augenarzt) und 3 Apotheken gesichert ist, nimmt die Einwohnerzahl noch nicht so zu wie erhofft.
- Durch die Wohnungsgenossenschaft und -Gesellschaft TAG wird versucht, Hermsdorf für alle Generationen noch attraktiver zu machen, um den Leerstand zu senken.

Lieber Gerd,
dass wir heute im Sport- und Kulturbereich mit zu den attraktivsten Kommunen gehören, daran hast Du einen großen Anteil.

Das aus dem „Alten Versuchsfeld“ keine Industriebrache wurde, ist Deinen Ideen zu verdanken. Es sollte ein Stadthaus mit Verwaltung, Bibliothek, kleine Galerie, Archiv und Kulturamt entstehen. Aus dem Traum wurde Wirklichkeit.

Im Sportbereich können wir heute ein Stadion mit B-Norm, eine Kegelhalle und eine moderne Sporthalle aufweisen. Unser Schwimmbad ist klein, aber fein.

Ein großes Lob auch für Deinen Mut zur Erhaltung der alten Turnhalle der Regelschule. Trotz Gegenwinds hast Du Dich mit der Mehrheit im Sportverein durchgesetzt. Das diese Turnhalle Deinen Namen trägt, ist der Lohn für Deine Arbeit.

Ohne die Wiedervereinigung hätten wir auch keine Partnerstädte aus Rheinland-Pfalz, gelebte Partnerschaften mit Grünstadt und Lahnstein. Es war immer ein Anliegen von Dir, diese Partnerschaften intensiv zu pflegen. Mehr als 50 Besuche in beiden Städten, ist der Beweis für diese Aussage. Dazu auch von meiner Seite nochmals ein herzliches Willkommen dem Oberbürgermeister Labonte aus Lahnstein, sowie Herrn Ellbrück aus Grünstadt und deren Anhang.

Lieber Gerd, kommen wir nun zu Deiner Ehrung.“



Stadtratsvorsitzender
Friedhold Wöckel

Im Anschluss wurde der Ehrenbürger Gerd Pillau aus seinem Amt als Bürgermeister der Stadt Hermsdorf verabschiedet.

Dazu waren eine ganze Reihe von Weggefährten, Freunden und Mitarbeitern, bekannten Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Bildungseinrichtungen und der Presse eingeladen.

Ganz herzlich wurden die beiden Partnerstädte aus Lahnstein mit Oberbürgermeister Herrn Labonte und aus Grünstadt mit dem 1.Beigeordneten, Herrn Ellbrück, begrüßt.

In Namen der Stadträte übernahm der 1.Beigeordnete Dietrich Brüning das Wort.

„Meine Damen und Herren, kommen wir nun zum zweiten Anlass des heutigen Tages unserer Zusammenkunft.

Lieber Gerd, bald nun Herr Bürgermeister a.D., ich gehe davon aus, dass Du dich an das a.D. erst noch gewöhnen musst.

Wer 24 Jahre mit so viel Herzblut Bürgermeister in Hermsdorf war, dem fällt es nicht leicht, außer Dienst zu sein und dem Amt Adieu zu sagen.

Rückblicken möchte ich heute vor allem auf 24 Jahre erfolgreiche Arbeit und vertrauensvolle Kooperation, auf deine spannende Zeit im Rathaus, in der Du für eine ganz außergewöhnliche und eindrucksvolle Entwicklung gesorgt hast.

Ergebnisse und Bilanz deiner Tätigkeit in den 24 Jahren in Hermsdorf sind beeindruckend. Zur erfolgreichen Bilanz deiner Zeit im Rathaus und als VG-Vorsitzender erzählen sichtbar die anschaulichen Dokumente an den Schautafeln.

Und Friedhold Wöckel hat in der Laudatio schon fast alles gesagt. Fest steht, 24 Jahre Gerd Pillau in der Bürgermeistertätigkeit haben die Stadt Hermsdorf weit nach vorne gebracht.

Du warst stets ein Bürgermeister für alle Hermsdorferinnen und Hermsdorfer.

Deine Bürotür stand allen Menschen offen. Du hast den Menschen zugehört-egal ob arm oder reich, heimisch oder zugewandert, egal welcher Religion.

Du gabst den Menschen das gute Gefühl; Die Stadt braucht alle. Du hast in deiner Bürgermeistertätigkeit stets mehr gesehen als die Aufgabe des Verwaltens. Dir ging es bei deinem Handeln stets auch darum, Neues zu gestalten.

Dafür hast Du im Stadtrat geworben, gestritten und gekämpft mit allem was dich ausmacht.

Deine Überzeugungskraft, deine Fähigkeit, auf deine Art, Menschen zu

gewinnen, deinem Fleiß und deine Zähigkeit und Ausdauer, sind Eigenschaften die Du gelebt hast. Die „Holzköpfigkeit“, die Du dir hier im Holzland angeeignet hast, haben

das auch geprägt. Das hat so manchen nicht immer gefallen, aber das war dir oftmals auch egal-die Hauptsache das Ziel wurde erreicht. Da waren wir uns im Stadtrat unter allen Fraktionen stets einig.

Man kann also zu Recht sagen-die Stadt Hermsdorf hat sein Gesicht in den letzten 24 Jahren grundlegend zum Positiven verändert.

(Es sei hier aber auch angemerkt: Benny es gibt immer noch genügend zu tun!).

Hermsdorf ist eine attraktive Arbeits-,Wohn-und Lebensstadt geworden.

Das Hermsdorf trotz großer Investitionen nach wie vor solide finanziert und aufgestellt ist, hat auch etwas mit guter Netzwerkarbeit und der starken persönlichen Überzeugungskraft unseres Bürgermeisters a.D., in guter Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung zu tun.

In seiner Amtszeit bestätigte Gerd Pillau seinen guten Ruf als politischer Bürgermeister und Interessenvertreter für die anderen Kommunen im Landkreis. Er blickte über den Tellerrand hinaus, hatte eine Reihe von Mitgliedschaften und Vorsitze in verschiedenen Gremien inne. Gerd. Danke auch dafür.

Bürgermeisterarbeit ist weit aus den meisten Fällen erfolgreich und erfüllend zugleich.

Belastung und Stress in 24 Jahren Bürgermeisteramt gehörten so eben auch zu deinem Alltag im Rathaus.

Unter der Woche eine Menge Büroarbeit, Verwaltungsleitung, Telefonate, und immer mehr Email-Verkehr, Sitzungen, Versammlungen, Arbeitskreise, Pressetermine und Samstags sowie Sonntags Repräsentationsverpflichtungen und das oft bis spät abends.



Das wir dich, lieber Gerd in politischer Verantwortung in Hermsdorf und als Chef im Rathaus 24 Jahre gehabt haben, war sicherlich ein Glücksfall. Die Stadtgeschichte wird es dauerhaft und nachhaltig bestätigen.

Deshalb auch der Beschluss des Stadtrates Dich zum Ehrenbürger zu ernennen.

Lieber Gerd, wir die Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeiter der Stadt

wünschen Dir, deiner Frau sowie der ganzen Familie viele weitere

ausgefüllte, glückliche Jahre sowie alles Gute.

Wir freuen uns auf jede Begegnung. Von denen wird es sicher ganz viele

weiterhin in Hermsdorf geben.

Ich darf dich bitten, nach vorn zu kommen.“



1. Beigeordneter des Bürgermeisters, Herr Dietrich Brüning



Der frisch ernannte Ehrenbürger und scheidende Bürgermeister dankte in seiner Rede:

„Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates, sehr geehrte Bürgermeister, sehr geehrte Gäste, liebe Familie.

Zunächst herzlichen Dank für die hohe Ehre, mir als ersten Einwohner der Stadt Hermsdorf das Ehrenbürgerrecht, die höchste Auszeichnung der Stadt, zu verleihen.

Ich habe all meine Arbeit und mein Wirken nicht darauf gerichtet, dieses Ziel zu erreichen. Ich habe im Wahlkampf 1994 zu meinem Ziel gemacht, die Stadt aus dem historischen Tiefpunkt zu führen, die Arbeitslosigkeit zu senken und die Stadt wieder lebens- und liebenswert zu gestalten.

Diesem Ziel habe ich alles untergeordnet, sogar

manchmal die Familie. Das Ergebnis kann nicht die Arbeit eines Einzelnen sein, es ist das Ergebnis der Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, den Ausschüssen und allen Institutionen, die ich um Hilfe gebeten habe.

Ich denke dabei z. B. an den damaligen Landrat Jürgen Mascher, über dessen Anwesenheit ich mich sehr freue. Wir haben gemeinsam für Hermsdorf und das HITK gekämpft. Aber auch ohne die Ministerien und die LEG ging es nicht, wir haben immerhin viel Geld und Förderung gebraucht.

Ein Dankeschön auch an Wolfgang Fiedler für seine Unterstützung an allen Stellen. Ich möchte mich bei Friedhold Wöckel bedanken, dass er die vollen 24 Jahre Vorsitzender des Stadtrates ist und wir gemeinsam die Stadtratssitzungen erfolgreich geführt und geleitet haben. Ein Dank an die Verwaltung der VG, die die Fleißarbeiten in Vorbereitung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen geleistet hat und die finanziellen Aufgaben erledigt hat. Ein Dank an Kerstin, dem fleißigen Bienchen in meinem Vorzimmer im Rathaus, die meine Macken aushalten musste und viele organisatorische Aufgaben löste.

Ebenso der Dank an meinen Stellvertreter Dietrich Brüning und meinen Nachfolger Benny Hofmann, die in den letzten Wochen während meiner Krankheiten meine Termine wahrgenommen haben und die Stadt immer und überall gut vertreten haben.

Ein Dank auch an meinem Hausarzt Dr. Stefan Reißig, der zu jeder Tages- und Nachtzeit über meine Gesundheit gewacht hat und mich bestens betreut.

Ich kann jetzt und hier nicht allen danken, die zu der positiven Entwicklung von Hermsdorf in den letzten 24 Jahren beigetragen haben, es sei allen gedankt, die sich dafür engagiert haben. Nach 24 Jahren kann man nicht einfach loslassen und die Beine hochlegen. Ich werde noch das eine Jahr im Kreistag meinen Dienst leisten und meinem Nachfolger Benny Hofmann, dem Stadtrat und der Verwaltung für Fragen zur Verfügung stehen.

Ich danke den Organisatoren dieser Veranstaltung und allen Gästen, die heute gekommen sind, es ist ein würdiger Rahmen für meine Verabschiedung in den Ruhestand. Danke dem Gymnasium und der Musikschule für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung. Die Einwohnerversammlung werde ich nach den Schulferien nachholen, der neue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ich möchte meine Rede nicht beenden ohne meiner Familie und besonders meiner Frau zu danken. Sie haben mir stets den Rücken freigehalten, sie mussten mich oft entbehren, danke - danke für alles! Ich will ab jetzt mehr zu Hause sein und mich der Familie widmen. Heute wünsche ich allen noch einen schönen Abend.

Ich trete nun in den Ruhestand, der ein Unruhestand werden wird, denn nach 24 Jahren kann man nicht einfach alles hinter sich lassen, vor mir steht noch 1 Jahr Kreistag und weitere vor allem in den Vereinen stehende Aktivitäten.

Ich kann mit ruhigem Gewissen in den Ruhestand gehen, denn am 15. April diesen Jahres wurde mein Wunschkandidat - Benny Hofmann - mit deutlicher Mehrheit zu meinem Nachfolger gewählt. Zu Benny habe ich vollstes Vertrauen, er ist den gleichen Weg wie ich gegangen - vom Vorsitzenden der Maibaumgesellschaft zum Bürgermeister. Er hat eine solide Verwaltungsausbildung und hat sich über die VWA - wie ich - nach Feierabend zum Diplomverwaltungsbetriebswirt qualifiziert. Außerdem hat er inzwischen eine 10-jährige Berufserfahrung und hat alle Probleme zu unserer vollsten Zufriedenheit gelöst.

Benny kommt zu mir:

Ich übergebe hiermit - nachdem ich Dir am Tag der Wahl bereits den Staffelstab übergeben habe - symbolisch den Rathausschlüssel und die Stadtkasse.

Tatsächlich übergebe ich:

3 Rathausschlüssel - vom Keller bis Dachboden

1 Generalschlüssel für das Stadthaus

1 Generalschlüssel für alle Objekte des Bauhofes

1 Generalschlüssel für das FFW-Gerätehaus

1 Schlüssel für das Dienstauto

Außerdem übergebe ich das Diensttelefon.

Zur Stadtkasse so viel:

Die Konten der Stadt hatten gestern - am Freitag - einen Stand von +5.201.274,75 Mio. EUR. Abzüglich der Sondertilgung unserer Kredite im nächsten Monat mit 1.900.000,- Mio. EUR verbleiben in der Stadtkasse: 3.301.274,70 Mio. EUR mit heutigem Stand. Es verbleibt ein Restkredit von 2.321.499,74 Mio. EUR. Also eine lösbare Aufgabe.



Benny, ich wünsche Dir für die Zukunft alles Gute, arbeite mit den Ausschüssen gut zusammen, damit sich Hermsdorf auch in Zukunft zu einer lebenswerten und liebenswerten Stadt entwickelt. Ich stehe Dir jederzeit hilfreich zur Seite, wenn du mich rufst oder brauchst.
Der Start ist gut, mach was draus.“

Herr Bürgermeister a.D. Gerd Pillau erhält Thüringer Verdienstorden



(v.li.: Bürgermeister Benny Hofmann, Christa-Maria und Gerd Pillau sowie Ministerpräsident Bodo Ramelow)

Aufgrund seiner hohen Verdienste um die Entwicklung der Stadt Hermsdorf sowie der Region, zum einen als Bürgermeister in 24 Amtsjahren, zum anderen als engagierte Privatperson, erhielt Gerd Pillau aus den Händen von Ministerpräsident Bodo Ramelow die höchste Auszeichnung des Freistaates Thüringen, den Landesverdienstorden.

Völlig unerwartet musste Herr Pillau am Morgen des 05.07.2018 merken, dass seine Person heute im Mittelpunkt steht, als er gebeten wurde, im zentral gestellten Ledersessel im Rathaus Platz zu nehmen.

Nachdem alle kurzfristig geladenen Ehrengäste, darunter die Familie Pillau, Abgeordnete des Thüringer Landtages, der Landrat und Mitglieder des Hermsdorfer Stadtrates Platz genommen hatten, erklangen die würdigen Töne des Posaunenchores der Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Einklang. Erst als Bürgermeister Benny Hofmann in seiner Begrüßung Herrn Ministerpräsident Ramelow für den kurzfristig eingeräumten Termin zur Vornahme einer Ehrung dankte, erfasste Herr Pillau, was ihm bevorsteht.

unter den Augen des Bürgermeisters, erst Gerd Pillau, der eine Woche zuvor zum ersten Ehrenbürger der Stadt ernannt wurde, in das „Goldene Buch der Stadt Hermsdorf“ ein und dann Herr Ministerpräsident Bodo Ramelow.



Ehrenbürger Gerd Pillau dankte bei seinem Eintrag ins „Goldene Buch“ auch für die Auszeichnung.



Ministerpräsident Ramelow beim Eintrag ins „Goldene Buch“

Ministerpräsident Bodo Ramelow im Verein für Regional- und Technikgeschichte



Vereinsmitglieder führen den Ministerpräsidenten durch die Räumlichkeiten der „Technischen Sammlung Hermsdorf“

Im Rahmen seiner Sommertour gastierte Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow im Verein für Regional- und Technikgeschichte Hermsdorf. Gerade die Entwicklung vom ehemaligen Großbetrieb der KWH zum heutigen Hochtechnologiestandort interessierte den Regierungschef.

Nachdem ihn die Vereinsmitglieder gebührend begrüßt und über ihre Arbeit und Ziele informiert hatten, wurde Ramelow durch die



Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow

„Thüringen hört nicht hinter Jena auf!“ Das dies so ist begründete Bodo Ramelow am besten Beispiel von Hermsdorf. „Und das Hermsdorf und die Region so sind, wie sie sind, verdanken wir unter anderem Menschen wie Gerd Pillau“. In seiner Rede dankte er nicht nur dem zu Ehrenden, sondern auch seiner Familie und insbesondere seiner Ehefrau, welche in den 24 Amtsjahren gewiss viele Stunden auf ihren Mann verzichten musste. Im Anschluss an die Zeremonie trugen sich



verschiedenen Stationen der „Technischen Sammlung“ (unter dem Rathaussaal) geführt.

Im Anschluss präsentierte sich der Verein in seinem Technischen Schauobjekt, dem 40 kW-Großmesssender in der Eisenberger Straße. Hier erfolgte nach ausführlicher Berichterstattung über die Funktionsweise und die Anwendungsgebiete, eine Schauvorführung, die im wahrsten Sinne Spannung erzeugte.



Vereinsvorsitzender Karl-Eduard Knaf überreichte einen mit Widmung versehenen Schirm einer „Delta-Glocke“ als Gastgeschenk an den Ministerpräsidenten.

Die Stadt Hermsdorf dankt dem Verein für Regional- und Technikgeschichte Hermsdorf für seine umfangreichen Vorbereitungen zu dieser gelungenen Veranstaltung und wünscht für die Zukunft viele interessierte Gäste und viele Unterstützer aus der Region, um dieses regionale und technische Erbe weiterleben zu lassen.

Die Stadt Hermsdorf gratuliert zu 10 Jahre ÖbVI Torsten Hentschel



Betriebsbesuch des Landrates und des Bürgermeisters - im Bild (v.li. nach rechts): Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius, Frau Hentschel mit Nachwuchs Lukas, Torsten Hentschel, Landrat Andreas Heller und Bürgermeister Benny Hofmann.

Über die umfangreichen Arbeiten, die ein ÖbVI (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit seinem Team zu leisten hat, berichtete Torsten Hentschel ausführlich zum Betriebsbesuch des Landrates und des Bürgermeisters am 09.07.2018. Angefangen von Klärungen zu Nachbarstreitigkeiten, zu denen auch ausführliche Baurechtskenntnisse verlangt werden, über die grundhaften Aufgaben, wie Vermessung, Zerlegung, Grenzfeststellungen, Abmarkungen usw. bis hin zur Begleitung von Baulandumlegungen reicht das Spektrum an Aufgaben. „All das gehört zur Fachrichtung der Geodäsie.“, informierte Hentschel, dessen Amtsbezirk sich auf den gesamten Saale-Holzland-Kreis bezieht. Das heißt jedoch nicht, dass er nur im SHK tätig ist. Die Vermessungsingenieure dürfen Aufträge öffentlich-rechtlicher Art im gesamten Bundesland und Aufträge privatrechtlicher Art im gesamten Bundesgebiet ausführen.

Vor 10 Jahren hat Hentschel, zu dieser Zeit noch in Weißenborn, das Unternehmen von ÖbVI Ullrich Ritter übernommen. Vor fünf Jahren hat er sich mit seiner Familie in der Rodaer Straße in Hermsdorf angesiedelt, wo er auch seinen Geschäftssitz eingerichtet hat. Von hier aus führt er auch die Geschäftsstelle des BDVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.) als Vorsitzender der Landesgruppe Thüringen.

Die Stadt Hermsdorf wünscht dem Unternehmen weiterhin viel Erfolg und Familie Hentschel sowie den Mitarbeitern alles Gute!

Benny Hofmann
Bürgermeister

70. Hochzeitstag Familie Eber



Am 16.05.2018 begingen die Eheleute Edith und Heinz Eber aus Hermsdorf, das seltene Jubiläum der „Gnadenhochzeit“.

Neben zahlreichen schriftlichen Glückwünschen, u.a. durch den Bundespräsidenten und den Ministerpräsidenten, erhielt Familie Eber auch Besuch vom neugewählten Bürgermeister Benny Hofmann und dem 1. Beigeordneten der Stadt, Herrn Dietrich Brüning.

Die Stadt Hermsdorf wünscht Familie Eber alles Gute, vor allem Gesundheit und noch viele gemeinsame Ehejahre.

Der Seniorenbeirat Hermsdorf

lädt für Mittwoch, den 29.08.2018 um 15.00 Uhr ins Vereinsheim/Feuerwehr zu einer Veranstaltung mit der Verbraucherzentrale/Thüringen recht herzlich alle interessierte Bürger/innen ein.

Thema wird sein:

Sittenwidrige Vertragshandlungen-Strategien von Kriminellen und Möglichkeiten der Abwehr.

Der Referent, Herr Ralf Reichertz, wird an aktuellen Fallbeispielen informieren, wie besonders Senioren/innen über „den Tisch“ gezogen werden. Er steht auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Die Veranstaltung ist kostenlos.

Wir wünschen uns eine rege Beteiligung.

Karin Präbler

Vorsitzende des Seniorenbeirates Hermsdorf

Seniorenbeirat tagt im Kleeblatt

Das Team der Ramona Kraft Pflege GmbH freute sich sehr, den Seniorenbeirat zur Mitgliederversammlung am 23.05.2018 im AktivTreff Kleeblatt am Grünstädter Platz begrüßen zu dürfen. Frau Präßler, welche den Vorsitz des Seniorenbeirates innehat, nahm das Angebot, die Räumlichkeiten des AktivTreff zu nutzen, gerne an.

Als Gäste waren der erst kürzlich gewählte Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, Herr Hofmann sowie Frau Höppner, Mitarbeiterin der Schuldnerberatungsstelle geladen.

Frau Vogel, Geschäftsführerin der Ramona Kraft Pflege GmbH, erwartete die Gäste mit einem Begrüßungssekt und stellte die vielseitigen Angebote des AktivTreff Kleeblatt vor, die über Mittagsversorgung, Appartements zur Verhinderungspflege, Sport- und Beschäftigungsangeboten bis hin zum gemütlichen Plausch



bei Kaffee und frisch gebackenem Kuchen oder einem Eisbecher auf der sommerlichen Terrasse ein Gefühl des Behütetseins und Zusammenhalts vermitteln.

Zur Nutzung all dieser Angebote und Möglichkeiten sind natürlich alle Einwohner von Hermsdorf und Umgebung herzlich eingeladen!

Im Anschluss hielt Frau Höppner von der Schuldnerberatung einen sehr interessanten und aufrüttelnden Vortrag über das Thema „Verschuldung im Alter“.

Frau Prässler und die Mitglieder des Seniorenbeirates erörtern gemeinsam mit Bürgermeister Herr Hofmann die aktuellen Themen der Sitzung. Zu aller Überraschung traf der zu diesem Zeitpunkt noch amtierende Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, Herr Pillau, interessiert im Kleeblatt ein und gesellte sich in die lockere Runde.

Die Ramona Kraft Pflege GmbH lädt den Seniorenbeirat herzlich zur Nutzung des AktivTreff Kleeblatt für weitere Sitzungen ein. Die Unternehmensleitlinie „Gemeinsam durch den Herbst des Lebens“ soll alle Senioren rund um Hermsdorf erreichen und fröhliche, besinnliche vor allem aber Gefühle der Verbundenheit und Gemeinsamkeit vermitteln.



v.li.n.re.: Frau Prässler, Frau Höppner, Frau Vogel, Herr Hofmann
Viele Senioren müssen Ihren Alltag allein meistern, aber einsam muss niemand sein!

Jugendfeuerwehr Hermsdorf im Zeltlager



Mit 7 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und zwei Mitgliedern der Einsatzabteilung fand in diesem Jahr die Teilnahme am Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr des Saale-Holzland-Kreises in Roßbach statt.

Neben einem straffen Programm durch die Veranstalter, konnten die Kinder und Jugendlichen das ideale Wetter auch zum regelmäßigen Baden nutzen.

Bürgermeister Benny Hofmann und Stadtbrandmeister Karsten Teller starteten zu einem Überraschungsbesuch und übergaben eine finanzielle Unterstützung für die Arbeit der Jugendfeuerwehr.

Die Stadt Hermsdorf dankt den jungen Kameraden für ihre Einsatzbereitschaft und ruft alle interessierten jungen Leute aus Hermsdorf und der Region auf, sich ein Bild über die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr zu verschaffen und im besten Fall aktiv mitzuwirken.

Eröffnung der Ausstellung „Landschaftsgesichter“ von Petra Krombholz

Am 29. Juni um 19:00 Uhr fand die Vernissage zur Ausstellung „Landschaftsgesichter“ statt.

Das Publikum begrüßte der 1. Beigeordnete der Stadt Hermsdorf Dietrich Brüning.

Die Einführung zur Ausstellung sprach der Journalist und Verleger Friedhelm Berger und für die musikalische Umrahmung sorgte der junge Cellist Lars Degenkolb vom Rutheneum in Gera. Die in Stadtroda und Erfurt lebende Künstlerin Petra Krombholz gilt als eine der bekanntesten Landschaftsmalerinnen in Thüringen.

Petra Krombholz, 1945 in Schleiz geboren, hat ihre künstlerischen Wurzeln in der berühmten Maler-Kolonie Ahrenshoop an der mecklenburgischen Ostseeküste. Hier förderten bereits in der Jugend namhafte Malerinnen wie Hedwig Holtz-Sommer und Hedwig Woermann ihre Liebe zur Landschaftsmalerei und prägten nachhaltig ihren Stil. Beeinflusst wurde Petra Krombholz auch durch den über 40 Jahre in Thüringen tätigen Weimarer Kunstprofessor Gottfried Schüller (1923-1999). „Er hat meinen Blick besonders für jahreszeitliche Veränderungen, zu Bewegungsvorgängen in der Landschaft, zu Brüchen und Schichtungen, zu Umbruchstimmungen in der Natur geschärft“, verrät Petra Krombholz. „Das alles ist auch mein großes Thema, an dem ich die Ausstellungs-Besucher gerne teilhaben lassen möchte.“ Die Künstlerin - im ersten Beruf Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie - war von Sommer 2001 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juni 2010 Chefärztin der Fachklinik Klosterwald in Bad Klosterlausnitz.

Die „Kleine Galerie“ lädt vom 02. Juli bis 08. September zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zu einem Besuch der Ausstellung ein.



Petra Krombholz, Friedhelm Berger und Dietrich Brüning



Der Cellist Lars Degenkolb.



Besucher beim Betrachten der Bilder

Onleihe-Sprechstunde in der Bibliothek



**STADTBIBLIOTHEK
HERMSDORF**

Wir bieten Ihnen ab sofort einmal im Monat eine Onleihe-Sprechstunde an.

Im August findet diese am Donnerstag, den 09.08. von 16:00 bis 17:00 Uhr in unserer Einrichtung statt.

Egal ob Sie Neueinsteiger sind oder irgendwelche Probleme mit der E-Medien-Ausleihe haben, wir beraten Sie gern.

Sie können das Angebot von Thuebibnet über E-Book-Reader, Smartphone oder Tablet nutzen.

Wir zeigen Ihnen auch am mitgebrachten eigenen Gerät, wie die Onleihe funktioniert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.thuebibnet.de.



LEIPZIGER LESEKOMPASS

Kinder fürs Lesen begeistern

Der Leipziger Lesekompass ist eine Orientierungshilfe im Buch- und Medienmarkt für Eltern, Kinder, Lehrerinnen und Lehrer von der Stiftung Lesen.

Eine unabhängige Fachjury aus den Bereichen Schule, Kindertagesstätte, Bibliothek, Fachpresse, Buchhandel und Social Media sowie jugendlichen Lesescouts gibt Empfehlungen für Kinder und Jugendliche von 2 bis 14 Jahren.

Auch in diesem Jahr hat die Bibliothek die Bücher des Leipziger Lesekompass für ihre Leser angeschafft.

Sie finden die Titel und Informationsmaterial zum Thema ab sofort in einer Präsentation im Eingangsbereich.

Weitere Informationen unter www.leipziger-lesekompass.de.

Mit dem Wetterzauberer in die Sommerferien verabschiedet

Am 29.06. konnte die Stadtbibliothek die 1. und 2. Klassen der Grundschule „In der Waldsiedlung“, Kinder der Kindertagesstätte „Pfiffikus“, der Einrichtungen aus Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff begrüßen.

Zu Gast waren die hessische Autorin Heike Eberius-von Hammel und der Musiker Bert Gocke. Sie stellten das Buch „Der Wetterzauberer“ mithilfe von Puppenspiel und Gesangseinlagen, die vom Volkslied bis zum Rock 'n' Roll reichten, vor. Alle Anwesenden beteiligten sich am Programm und sangen lautstark mit.

Die Kinder zeigten sich begeistert und es war ein toller Start in die Ferien.

Unterstützt wurde die Veranstaltung vom Friedrich-Bödecker-Kreis e. V. Thüringen, der sich für die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen einsetzt.



Heike Eberius-von Hammel (Emy) mit der Puppe Molly und Bert Gocke

Gemeinde Reichenbach

90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

Im Jahr 1928 wurde die Freiwillige Feuerwehr in Reichenbach gegründet. In den Jahrzehnten nach der Gründung gab es einschneidende soziale, rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle



Veränderungen; Staatssysteme und Regierungen wechselten mehrfach.

Eines blieb aber in den 90 Jahren eine Konstante: die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach, deren engagierte Mitglieder sich im Ehrenamt für die Sicherheit der Reichenbacher Einwohner einsetzen und eine verlässliche Kraft im dörflichen Gemeinschaftsleben bilden.

Dieses Jubiläum wird die Gemeinde Reichenbach am 17./18.08.2018 mit einer Jahrfeier würdig begehen. Zur geschlossenen Festsitzung am Freitagabend wird mit Gästen aus Politik, den VG-Feuerwehren, den Freunden und Förderern der Feuerwehr und natürlich den Mitgliedern der Feuerwehr Reichenbach der Jahrestag förmlich gefeiert. Natürlich werden auch zahlreiche Ehrungen und Beförderungen erwartet.

Am Samstagnachmittag wird es auf dem Reichenbacher Sportplatz eine Ausstellung von neuen und alten Feuerwehrfahrzeugen geben. Ebenso sind Vorführungen der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung geplant. Mit Speis und Trank unterstützen die Vereine der Gemeinde Reichenbach das Fest. Ebenso ist für die Jüngsten mit Hüpfburg, Ponykutschfahrten und Kinderschminken bestens gesorgt. Ab 19 Uhr beginnt der Feuerwehrball, bei dem mit „WILM“ ein bekannter Künstler für die musikalische Unterhaltung Umrundung zuständig ist.

Die Feuerwehr Reichenbach und der Feuerwehrverein Reichenbach freuen sich auf zahlreiche Gäste.

Gemeinde Schleifreisen

17. Hasentallauf in Schleifreisen

Hallo Lauffreunde,

am 18. August 2018 ist es wieder soweit, um 10 Uhr ist auf dem Sportplatz Schleifreisen der Startschuss zum diesjährigen Hasentallauf durchs Gelände über 10 km oder auch über 5 km.

Alle Lauffreunde von Nah und Fern sind recht herzlich aufgerufen zur Teilnahme.

Alle Infos: www.hasentallauf.de

Bürgermeisterin Frau Wulf
Frau Fauth, SV Schleifreisen 01 e.V.

Gemeinde St. Gangloff

90 Jahre
FREIWILLIGE FEUERWEHR
REICHENBACH
17.-18.08.2018

Freitag 17.08.
18:00 Uhr **Festsitzung**
(nicht öffentlich)

Samstag 18.08.
ab 14:00 Uhr
• **großes Programm** auf dem Sportplatz
• **Ausstellung** von Fahrzeugen und Technik
• **Vorführung** der Jugendfeuerwehr und Feuerwehr
• **Kinderfest** mit Ponyreiten, Hüpfburg, Spielen, Schminken u.v.m.

Samstag ab 20 Uhr
Livemusik und Tanz mit WILM

• Suppenküche und Spezialitäten vom Rost
• Kaffee und hausbackener Kuchen

Ehrensache

Kinderkleiderbasar
St. Gangloff

Nummernvergabe
20. August 2018, 18 – 19 Uhr
H. Exner 0163-7913548
J. Hildrich 0163-7913565

Saal- und Vereinshaus „Zum Schwan“
Straße der Republik in 07629 St. Gangloff

4. KKB - Abendshopping
Freitag, 31. August 2018, 18:30 - 20:00 Uhr
NUR für Schwangere mit max. 1 Begleitperson
NUR Verkauf – Babys Erstausrüstung bis Größe 68

Samstag, 1. September 2018
09:00 – 11:30 Uhr
(Einlass für Schwangere mit max. 1 Begleitperson ab 08:00 Uhr)

mit Kuchenbasar



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender August - September 2018

Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

August 2018 - September 2018

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
Ausstellung:		
02.07. bis 08.09.18	„Landschaftsgesichter“ Landschaftsmalerei von Petra Krombholz	Stadt Hermsdorf / „Kleine Galerie“ Stadthaus Hermsdorf
21.09. bis 16.11.18	„Jubiläumsausstellung Malzirkel Wolfram Wegner“	Malzirkel Wegner / „Kleine Galerie“ Stadthaus Hermsdorf
Veranstaltungen		
11.08.18	Schuleinführung	GS I + GS II / Saal Stadthaus
13.08.18 / 15:00 Uhr	Blutspende	DRK Blutspendedienst / Vereinsheim
22.08.18 / 13:00 Uhr	Seniorenachmittag	Volkssolidarität Stadtverband Hermsdorf / Vereinsheim
23.08.18 / 10:00 Uhr	Beratungsmobil der Thüringer Energie AG	Thüringen Energie AG / Stadthaus Vorplatz
26. bis 28.08.18	Innovationstruck des Bundesbildungsministeriums	Holzlandgymnasium Hermsdorf / Stadthaus Vorplatz
28.08.18	Kreisheimatag	LRA Eisenberg / Saal Stadthaus, Technische Sammlung Rathaus
07.09.18 / 16:30 Uhr	Puppentheater	Kaspars Märchenstube Crimmitschau / Saal Rathaus
08.09.2018	42. Holzlandlauf 09:45 Uhr Zuckertütenlauf 10:00 Uhr Hauptläufe 11 und 22 km 10:05 Uhr Stadionläufe und 5 km Lauf	SV Hermsdorf Abt. Leichtathletik / Sportplatz und Sportstätten Hermsdorf
08.09.18 / 17 - 00 Uhr 09.09.18 / 10 - 18 Uhr	26. Hermsdorfer Straßenfest mit Mittelalterspektakel, Live Musik, Sport und Spiel, Händlern uvm.	Stadt Hermsdorf / Alte Regensburger Straße
10.09.18 / 15:00 Uhr	Blutspende	DRK Blutspendedienst / Vereinsheim Hermsdorf
10.09.18 / 18:00 Uhr	Stadtratssitzung mit öffentlichem Sitzungsteil	Stadt Hermsdorf / Saal Rathaus
10.09.18 / 19:00 Uhr	„Mein Glück geht auf Stelzen: der gescheiterte Kurfürst Johann Friedrich I.“ Lesung und Gespräch mit Silvia Weigelt	Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek
14.09.18 / 13:00 Uhr	Seniorenachmittag	Volkssolidarität Stadtverband Hermsdorf / Saal Rathaus
20.09.18 / 10:00 Uhr	Beratungsmobil der Thüringer Energie AG	Thüringen Energie AG / Stadthaus Vorplatz
20.09.18 / 19:00 Uhr	Eröffnung „Jubiläumsausstellung Malzirkel Wolfram Wegner“	Malzirkel Wegner / „Kleine Galerie“ Stadthaus Hermsdorf
22.09.18 / 09:00 Uhr	Hermsdorfer Kinderkleiderbasar	kinderkleiderbasar-hermsdorf.de / Saal Rathaus
23.09.18 / 14:30 Uhr	BTU Kaffeekonzert	BTU Hermsdorf / Saal Stadthaus
29.09.18 / 19:30 Uhr	Zwinger Trio - Dresden „Die Komikerparade“ Mit Tom Pauls, Jürgen Haase und Peter Kube	Stadt Hermsdorf / Saal Stadthaus

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf SB Kultur/Tourismus
Am Alten Versuchsfeld 107629 Hermsdorf

Tel.: 036601-57770
Fax: 036601-577-71
e-Mail: kultur@hermsdorf-thueringen.de

Altersjubiläen

Wir gratulieren nachträglich im Juni

Hermsdorf

Beyer, Horst
Claus, Helga
Flack, Jutta
Göpfert, Anita
Gorbacew, Irina
Kuhn, Bärbel
Kuhn, Fritz
Laetsch, Armin
Ludwig, Bernd
Maskos, Bärbel

zum 90. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag

Meisel, Renate
Müller, Karola
Nafe, Fritz
Nebel, Gisela
Peupelmann, Christel
Philipp, Günter
Pinnow, Günter
Putze, Inge



zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag

►►► Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ►►►



Riegel, Erika	zum 70. Geburtstag
Schütz, Heidemarie	zum 75. Geburtstag
Tänzer, Ingrid	zum 70. Geburtstag
Tirpitz, Hans	zum 80. Geburtstag
Urban, Ilse	zum 80. Geburtstag
Vogel, Gabriele	zum 70. Geburtstag

Reichenbach

Ast, Manfred	zum 80. Geburtstag
Hädrich, Marlene	zum 70. Geburtstag
Oelsner, Helga	zum 90. Geburtstag

Schleifreisen

Reinhardt, Engla	zum 80. Geburtstag
------------------	--------------------

St. Gangloff

Bärthel, Annerose	zum 85. Geburtstag
Dettlev, Werner	zum 80. Geburtstag
Preuß, Heinz	zum 70. Geburtstag
Wakke, Rudi	zum 80. Geburtstag
Weder, Bernhard	zum 75. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Freien evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

02.08.2018 Donnerstag

15:00 Uhr Seniorenkreis

12.08.2018 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

19.08.2018 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

21.08.2018 Dienstag

16:30 Uhr „Smarties“-Kindertreff

24.08.2018 Freitag

18:00 Uhr Sommerfest

26.08.2018 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibelstunde: Donnerstag um 19.30 Uhr

Jugendtreff: Freitag um 19.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt St. Gangloff

Kirchberg 4
Tel.: 036606/ 84 232

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Samstag, 28. Juli

17.00 Uhr St. Gangloff

Sonntag, 29. Juli

10.00 Uhr Reichenbach

Sonntag, 05. August

15.00 Uhr Weihertalsmühle (bei Quirla), Waldgottesdienst

Samstag, 11. August

17.00 Uhr St. Gangloff

Sonntag, 12. August

10.00 Uhr Reichenbach

Sonntag, 19. August

08.30 Uhr Möckern

14.00 Uhr Reichenbach, Gottesdienst zum Schulanfang

16.00 Uhr St. Gangloff, Orgelkonzert mit Kantor Patrick Kabjoll (Weida)

Sonntag, 26. August

10.00 Uhr Mörsdorf, Gottesdienst im neuen Schuljahr

16.00 Uhr St. Gangloff, Gottesdienst im neuen Schuljahr

Sonntag, 02. September

16.00 Uhr Großsaara, Konzert mit dem Thüringer Konzertchor

Sonntag, 09. September

08.30 Uhr Möckern

10.00 Uhr Mörsdorf

16.00 Uhr Reichenbach, Orgelkonzert mit KMD M. Formella

Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Hermsdorf-Schleifreisen-Oberndorf- Schöngleina/Schlöben

August**10. Sonntag nach Trinitatis – Sonntag, 05. August**

Schleifreisen 08.30 Uhr Gottesdienst mit AM, Pfr. S. Elsässer

Schöngleina 10.00 Uhr Gottesdienst mit AM, Pfr. S. Elsässer

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst, C. Will

Samstag, 11. August

Schlöben 14.00 Uhr Veranstaltung „Novalis“

11. Sonntag nach Trinitatis – Sonntag, 12. August

Oberndorf 08.30 Uhr Gottesdienst mit AM, Pfr. S. Elsässer

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst mit AM, Pfr. S. Elsässer

Montag, 13. August

Schlöben 19.30 Uhr Vorbereitungsrunde Kinderwochenende, A. Elsässer

Mittwoch, 15. August

Hermsdorf 14.00 Uhr „Sing mal wieder“ E. Zabel

12. Sonntag nach Trinitatis – Sonntag, 19. August

Gröben 08.30 Uhr Gottesdienst, Pfr. S. Elsässer

Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. S. Elsässer

Freitag, 24. August

Schlöben 16.00 Uhr Kinderwochenende beginnt mit Übernachtung im Zeltlager

Samstag, 25. August

Einladung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Klosterlausnitz zur Gemeindefahrt nach Wittenberg

13. Sonntag nach Trinitatis – Sonntag, 26. August

Oberndorf 08.30 Uhr Gottesdienst H. Stöhr

Schlöben 10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss des Kinderwochenendes, anschl. Brunch, A. Elsässer

Mittwoch, 29. August

Hermsdorf 14.00 Uhr Seniorentanz A. Merker

Freitag, 31. August

Rabis 19.00 Uhr Sommerliche Abendmusik mit dem Sing- und Instrumentalkreis Hermsdorf

Vorschau:**Mittwoch, 05. Sept.**

Hermsdorf 13.00 Uhr Ausfahrt für Senioren der Ev. und Kath. Gemeinden nach Bad Berka, bitte bis 16. August im Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirche anmelden

Kinder und Jugend in Hermsdorf

Knirpsen-Gruppe		montags 15.30 Uhr
Christenlehre	Klassen 1+ 2	außer
	Klassen 3 - 6	Schulferien

Kinder Krabbel-Gruppe		mittwochs, 9.30 Uhr
Konfirmanden	Schulferien	

Die musikalischen Gruppen laden ein: -- bitte Ferienzeit beachten

Singkreis Bürgel	(Herr Zabel)	montags	16.00 Uhr
------------------	--------------	---------	-----------



Posaunenchor	(Herr Zabel)	dienstags	18.30 Uhr
Ökumenischer Chor	(Herr Zabel)	dienstags	20.00 Uhr
Veeh-Harfen-Gruppe	(Fr. Will)	mittwochs	15.00 Uhr
		(Kath. Pfarrei Hermsdorf)	
„klangheimlich“	(Hr. Zabel)	mittwochs	18.00 Uhr
Instrumentalkreis	(Fr. Merker)	donnerstags	18.00 Uhr
Singkreis	(Hr. Franck)	donnerstags	19.00 Uhr
Jungbläser	(Herr Zabel)	freitags	17.00 Uhr

Ansprechpartner:

Tel.: 036428/40687 Pfarrer Stephan Elsässer
Sprechzeit: dienstags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf bzw. nach Vereinbarung

Tel.: 036601/80254 Gerfried Manke, Vors. GKR Hermsdorf

Tel.: 036606/60195 Andreas Jung, Vors. GKR Oberndorf

Tel.: 036428/41091 Ursula Huhn, Vors. GKR Schöngleina/Schlöben

Tel.: 036601/83149 Klaus Vogel, stellv. Vors. GKR Schleifreisen

Tel.: 036601/934744 Every Zabel, Kreiskantor

Tel.: 036601/81471 Frank Büchner, Diakon

Tel.: 036601/40704 Hortense Ebert, Mitarbeiterin Pfarramt/Friedhofverwaltung Hermsdorf

Fax: 036601/939944

E-Mail: ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de bzw. post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Herzlich willkommen!

Einer der fünf Einsegnungs-Sprüche:

Das ist meine Freude, dass ich mich zu Gott halte / Und meine Zuversicht setze ich auf Gott, den HERRN, dass ich all dein Tun verkündige. Psalm 73, Vers 28

Hermsdorf, Oberndorf und Schleifreisen haben wieder einen Pfarrer. Anlässlich der Amtseinführung von Pfarrer Stephan Elsässer waren viele Besucher unseres größer gewordenen Kirchspiels zum Festgottesdienst am 1. Juli nach Hermsdorf gekommen. In seiner Begrüßungsrede dankte Superintendent Arnd Kuschmierz besonders den Gemeindegemeindefürsorge, die mit viel Engagement während der Vakanzzeit dafür sorgten, dass Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen meistens stattfinden konnten. Anschließend fand durch den Superintendenten, die Gemeindegemeindefürsorge und dem Pfarrer der Kath. Gemeinde die gemeinsame Einsegnung von Pfarrer Elsässer statt. Das war für viele sehr berührend. Vor Predigtbeginn wurden die anwesenden Kinder zum gleichzeitigen Kindergottesdienst mit Diakon Frank Büchner in den Kirchhof eingeladen. Pfr. Elsässer bezog sich in seiner Predigt auf Abraham, der dem Ruf Gottes folgte und den Segen, welchen er vom Herrn empfangen hatte, weitergab. – Das gemeinsame Abendmahl unterstrich das Verbunden sein im Glauben. Mit Segenswünschen und Grußworten von Vertretern verschiedener Gemeinden ging der Festgottesdienst zu Ende. Danach wurde zum Kirchenkaffee eingeladen. Für die feierlich-musikalische Umrahmung durch Ökumenischen Chor und Posaunenchor Hermsdorf unter Leitung von Kreiskantor Every Zabel sowie die Ausrichtung des Kirchenkaffees wird allen Beteiligten herzlich gedankt. (Hiltrud Meikstat -Text)

Die Gemeindegemeindefürsorge von Hermsdorf, Oberndorf, Schleifreisen und Schöngleina/Schlöben

Katholische Pfarrgemeinde „St. Josef“ Hermsdorf**Regelmäßige Gottesdienste**

Sonntags 09:00 Uhr Heilige Messe

(Ausnahmen bitte im Text beachten!)

Dienstags ist im Juli keine Heilige Messe

Die Seniorenmesse entfällt im Juli u. August

Mittwochs 09:00 Uhr Rosenkranzandacht

Besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte sowie veränderte Gottesdienstzeiten**Freitag, 03.08.2018**

09:00 Uhr Meditative Herz-Jesu-Andacht

Mittwoch, 15.08.2018**HOCHFEST MARIÄ HIMMELFAHRT**

09:00 Uhr Hl. Messe mit Kräutersegnung

Beachten Sie vor allem in der Urlaubszeit die Vermeldungen und Aushänge zu den Gottesdienstzeiten und sagen Sie Veränderungen bitte weiter.

Wünsche

Wir wünschen Benny Hoffmann, dem neuen Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, auf diesem Weg zu seinem Amtsantritt alles Gute, eine große Portion Gesundheit und vor allem Gottes Segen im privaten Leben und für die dienstlichen Belange und Entscheidungen. Vor allem auch gute Mitstreiter bei der Umsetzung von Vorhaben zum Wohle der Stadt und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Ansprechpartner der Pfarrei: Pfarrer Gregor Hansel, Tel.-Nr. 0365 7343152, eMail gregorhansel@gmx.net.

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten können Sie sich auch an das Pfarramt „St. Elisabeth“ in Gera wenden, Tel.: 0365 26461 eMail: info@kath-kirche-gera.de

Internetpräsenz der Pfarrei: Bitte nutzen Sie auch das Informationsangebot der regionalen kath. Gemeinden unter http://www.kath-kirche-shk.de/html/01_portal/index_portal.htm

Anschrift und Telefon des Katholischen Pfarramtes:

Katholisches Pfarramt „St. Josef“, Hermsdorf

Uhlandstr.18, 07629 Hermsdorf Tel.: 036601 42228;

Fax 036601 85143, eMail Pfarrei: info.hdf@kath-kirche-shk.de

Bürozeiten: Dienstag 14.00-16.00 Uhr.

In besonderen Anliegen vereinbaren Sie bitte ein Gespräch mit Pfarradministrator Gregor Hansel.

Vereine und Verbände**10. Landestagung des BSVT e.V.**

Anlässlich der 10. Landestagung des BSVT e.V. am 20. Juni in Arnstadt wurde der Kreisvorsitzende der KO SHK Christian Vogel aus dem Landesvorstand verabschiedet und mit der Ehrennadel des Verbandes in Gold ausgezeichnet. Das Kreisvorstandsmitglied Reiner Hofmann erhielt für seine 10-jährige haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenurkunde vom alten und neuen Landesvorsitzenden Herrn Joachim Leibiger.



v.l.n.r. Christian Vogel, Reiner Hofmann, Joachim Leibiger
Foto: Dieter Schulze



Einladung zum Tierheimfest ins Tierheim Eisenberg

Zu unserem Tierheimfest ins Tierheim Eisenberg/Saasa am Sonnabend, dem 18. August 2018 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Sonntag, dem 19. August 2018 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr laden wir ganz herzlich ein. Wir hoffen, Ihnen bei einem Rundgang die weitere Entwicklung unseres Tierheims zeigen zu können. Unsere Tiere, der Vorstand des Tierschutzvereins Saale-Holzland-Kreis e.V. und die Tierheimmitarbeiter würden sich über Ihren Besuch freuen.

In altbewährter Tradition bieten wir Kaffee und Kuchen, Rostbratwürste, kalte Getränke und hoffentlich auch schönes Wetter. Auch die schon zur Tradition gewordene Tombola mit attraktiven Preisen wird wieder durchgeführt.

Aus dem Programm

- Vorführung Hundesportverein Caaschwitz am 19.08.2018, 14.00 Uhr
- Vorführung der Hundeschule Fair for dogs Gera am 18.08.2018 & 19.08.2018
- Infostände rund um Tier-, Natur- und Umweltschutz
- Verkaufsstände
- Rundgang durchs Tierheim
- Kinderschminken
- Mobiler Streichelzoo der Alpacas vom Elstertal
- Kleintiere aus dem Tiergarten Eisenberg

Der Erlös des Tierheimfestes ist für den Unterhalt des Tierheimes bestimmt.

für einen guten Zweck

Kinder sind unheilbar krank, was kann ich dafür tun?



Der Landesverband Seniorentanz in Thüringen startete im April die Spendenaktion „Erlebnistanz für einen guten Zweck“. Alle Tanzgruppen im LV waren aufgerufen, an einem Tanznachmittag Ende April eine Spendendose aufzustellen. Der Erlös sollte dem Kinder- und Jugendhospiz in Tambach-Dietharz (eines von 13 Einrichtungen dieser Art in Deutschland) zugute kommen.



Die Seniorentanzgruppe der Hermsdorfer Kirchgemeinde, seit 27 Jahren bestehend, wollte sich auch an dieser Spendenaktion beteiligen.

Wir hatten uns dazu die Kindertanzgruppe aus der benachbarten Friedensschule unter der Leitung von Frau Meyer eingeladen. So konnte auch unser schon länger geplantes Vorhaben verwirklicht werden. Gegenseitiges Vortanzen brachte viel Freude. Die Älteren erfreuten sich an den flotten und gut eingeübten Tänzen der

Kinder, an deren Beweglichkeit und die Freude in den Gesichtern gesunder Kinder. Diese wiederum bewunderten bei gemeinsamen Tänzen, dass auch die Älteren noch ganz fit sind. Es war an diesem Nachmittag ein frohes Miteinander von Jung und Alt. Der Erlös dieser Spendenaktion, an der sich über 40 Tanzgruppen aus allen Gegenden Thüringens beteiligten, brachte insgesamt einen Erlös von 4484 €. Am 17. Mai wurde diese Summe im Hospiz in Tambach-Dietharz vom Vorstand des Landesverbandes überreicht. Dankbar ist das Haus, dass nun eine dringend benötigte neue Duschliege erworben werden kann, und Dank auch an alle Mittanzenden in der Hermsdorfer Gruppe, die sich an diesem tollen Spendenergebnis beteiligt haben.

Annelies Merker

Musikschule Kurse Hermsdorf 2018

07629 Hermsdorf, Schulstr. 30 (Neben Friedensschule und VHS):

- **Musikgarten Teil 2 - „Der musikalische Jahreskreis“**
Für Kleinkinder im Alter von 3 bis 4 Jahren mit ihren Eltern (Großeltern)
Mittwochs ab 29.08.2018, 16.30 Uhr
- **Musikalische Früherziehung - „Musik und Tanz für Kinder“**
Für Kinder im Alter von 4 bis 5 Jahren (ohne Eltern/Großeltern)
Dienstags ab 21.08.2018, 16.15 Uhr
- **„Instrumentenzug“- Orientierungskurs: Welches Instrument wird das Meine?**
Für Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren
Donnerstags ab 30.08.2018, 16.30 Uhr
Kursleiterinnen: Dorit Unger (Musikgarten und Instrumentenzug),
Kathrin Schmidt (Musikalische Früherziehung)

Für alle Kurse gilt die erste Stunde als kostenfreie Schnupperstunde für alle Musikschul-Kurs-Neulinge. Die Kursstunden dauern 30 bzw. 45 min und finden 1x wöchentlich (außer an Ferien- und Feiertagen) statt. Die Gebühr beträgt 4,00 € bis 5,00 € laut Musikschulgebührensatzung (s. auch Internetseite: www.musikschule-shk.de)

Auskünfte erteilen unsere Sekretariate
in Eisenberg unter der Rufnummer: 036691-83868
oder in Stadtroda unter der Rufnummer: 036428-49012

Anmeldungen können telefonisch, schriftlich oder per Mailschrift: musikschule-shk@t-online.de abgegeben werden.



Unser **neues Programm** für das Herbstsemester:
am **28. Juli** im **Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises**.

Auswahl an Kursen in Hermsdorf:

Pilates: ab Mo., 03.09., 18:15 Uhr;
Wirbelsäule stärken 50+: ab Mo., 29.10., 9:40 Uhr;
Yoga: ab Mo., 24.09., 18:45 Uhr;
Yoga 50+: ab Di., 18.09., 9:45 Uhr; **Qigong:** ab Di., 18.09., 17:30 Uhr und 18:45 Uhr;
Latin Aerobic: ab Fr., 07.09., 19:30 Uhr;
Fit durch Bewegung 50+: ab Mo., 17.09., 17 Uhr;
Smovey®-Gesundheits- und Fitnessworkshop: Sa., 15.09., 9:30-14 Uhr;
Zumba®: ab Di., 25.09., 18:15 Uhr;
Englisch: Für die Reise«: ab Di., 04.09., 18:45 Uhr; Auffrischung: ab Do., 06.09., 19 Uhr; Business«: ab Do., 20.08., 19:30 Uhr;
Italienisch: geringe Vorkenntnisse: Mo., 16:15 Uhr und 19:20 Uhr; mit Vorkenntnissen: 17:45 Uhr;
Spanisch: geringe Vorkenntnisse, Mi., 17 Uhr und 18:45 Uhr;
Tschechisch: geringe Vorkenntnisse, Mi., 17:30 Uhr;
Geplant: **Vom Digitalbild zum eigenen Fotobuch**



Weitere Informationen: Tel. 036691 60971 od. 60972 sowie 036601 82609. Unser vollständiges Programm: www.volkshochschule-shk.de.

Wir **suchen** dringend **Kursleitende**, u. a. für **Yoga, Pilates, Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauf-Training, Englisch, Französisch**.

Gefahrgutübung bei Micro-Hybrid Electronic in Hermsdorf

Am 19.06. um kurz nach 19 Uhr unterbrach das Piepsen der Melder von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hermsdorf den Ausbildungsdienst. Einsatzstichwort „auslaufendes Gefahrgut in einer Hermsdorfer Firma“ ließ die Kameraden aufhorchen.

In den Kellerräumen der Firma Micro Hybrid (Heinrich-Hertz-Straße) trat stark ätzende Ameisensäure aus. 2 Einsatztrupps machten sich sofort, unter schweren CSA (Chemischen Schutzanzug), auf den Weg in den direkten Gefahrenbereich. Des Weiteren wurde der gesamte Firmenbereich sowie Abschnitte der viel befahrenen Robert-Friese-Straße großräumig von der Feuerwehr abgesperrt. Die Einsatztrupps konnten das weitere Austreten der gefährlichen Ameisensäure, welche in so starker Konzentration brennbare Gase die schwerer als Luft sind bildet, durch das Schließen der Anlage verhindern und die bereits ausgetretene Säure schnell binden. Der den Notruf absetzende Hausmeister konnte bei der Anfahrt der Rettungskräfte nicht angetroffen werden und wurde vermisst. Ein Einsatztrupp fand ihn in den verätzten Kellerräumen und brachte ihn schnell aus den Gefahrenbereich.

Dieses Szenario, welches der Realität erschreckend Nahe kommt, war zum Glück nur eine Übung der Freiwilligen Feuerwehr und die beiden Übungsleiter U. Keppel und R. Plötner sind sehr zufrieden, dass der Einsatz, mit den 21 Einsatzkräften, nach nur 2 Stunden erfolgreich beendet werden konnte.

Die zahlreichen Übungen der Kameraden im Umgang mit Gefahrgut zahlen sich im Ernstfall aus. So konnte bei der Planung der Gefahrgutübung keiner der Verantwortlichen ahnen, dass nur 2 Wochen zuvor ein ähnliches Szenario in einer Hermsdorfer Firma Realität werden würde. Dieser Gefahrguteinsatz konnte, aufgrund der vielen und regelmäßigen Übungen, die Sicherheit und Routine in solch gefährliche Einsätze gebracht haben, zügig und ohne größere Schäden abgeschlossen werden.

Die Feuerwehr der Stadt Hermsdorf bedankt sich bei der Firma Micro Hybrid für das wiederholte Bereitstellen des Firmengeländes für Übungen der Feuerwehr. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wurde die Firma Micro Hybrid 2017 als „Partner der Feuerwehr“ ausgezeichnet. Diese unterstützt die freiwillige Feuerwehr der Stadt Hermsdorf in ihrem Tun durch das Freistellen ihrer Mitarbeiter für Einsätze und durch regelmäßige Spenden, die der Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung zu Gute kommen. So konnte in jüngster Zeit ein Tablet angeschafft werden, mit deren Hilfe die Führungskräfte an den Einsatzstellen nach Infos zu den jeweiligen Gefahrstoffen oder nach Rettungskarten von verunfallten PKW's online suchen können.

Bei Fragen zur Feuerwehrarbeit und für Interessierte ist jeweils in den ungeraden Wochen dienstags ab 19 Uhr Ausbildungsdienst auf der Feuerwehrwache in Hermsdorf.

Text: Katharina Plötner

Bilder: Feuerwehr Hermsdorf



Kindergartennachrichten

Pfiffikus-Nachrichten



Abschied von unserem Bürgermeister

Am 30.06.2018 waren die Erzieherinnen zur Abschiedsveranstaltung von unserem Bürgermeister Gerd Pillau eingeladen.

Neben den vielen herzlichen und würdigen Worten während seiner 24-jährigen Amtszeit haben auch wir uns als Kinderteam für die Zusammenarbeit bedankt.

Herr Pillau hat in den vergangenen Jahren viel für die Kinder in Hermsdorf bewegt. Wir als städtischer Kindergarten pflegten eine enge Zusammenarbeit und beteiligten uns aktiv am öffentlichen Stadtleben. Alle Kinder in unserem Haus kannten unseren Bürgermeister und hießen ihn immer herzlich Willkommen. An zahlreichen Veranstaltungen, Festen und Feiern nahm er gern teil und beteiligte sich dabei aktiv.

Wir denken an die zahlreichen Faschingsveranstaltungen oder an das Piratenfest anlässlich der Einweihung eines Spielgerätes. Den Lampionumzug zum Martinstag, den er jedes Jahr unterstützte mit Bauhof, Feuerwehr und Ordnungsamt. Traditionen pflegten wir gemeinsam, wie die Grundsteinlegung für unseren Sportraum, das Richtfest und natürlich die Einweihung nach der





Fertigstellung. Bei Geburtstagen und Jubiläen unserer Mitarbeiter ließ er es sich nicht nehmen, persönlich zu gratulieren.

Eine Kremserfahrt mit Herrn und Frau Pillau und den „Pfiffikusen“ durch unseren schönen Heimatort schenkten wir ihm zum Abschied.



Bei strahlendem Sonnenschein fuhren wir am 4.7.2018 durch die Stadt. Vorbei an den Schulen, dem Neubaugebiet, der Kita „Holzlandknirpse“, dem Stadthaus, Rathaus über die Schulstraße zurück in den Kindergarten. Viele Leute winkten uns zu und die Kinder trällerten so manches lustiges Lied dabei. Herr Pillau kannte jedes Haus und erzählte kleine Geschichten und Anekdoten dazu. Zum Mittag gab es dann für alle noch traditionell eine Bratwurst.



Herr Pillau erzählte den Kindern in einer gemütlichen Runde von seinem Abschiedsfest. Über 700,00 € brachte er von seiner Spendenbox mit, die er zu Gunsten unserer Einrichtung am 30.6.2018 aufgestellt hatte. Diesen Betrag füllte er bis 1000,00 € auf und spendete diese Summe den Kindergarten. So endete ein schöner Vormittag mit sehr viel emotionaler Herzlichkeit.

Lieber Herr Pillau,
wir möchten uns hiermit noch einmal herzlichst für diese großzügige Zuwendung bei Ihnen bedanken. Wir danken Ihnen für eine

sehr gute Zusammenarbeit, für ihr Engagement zum Wohle unserer Kinder, für Ihr offenes Ohr bei allen Fragen und Problemen. Wir wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Zeit mit Ihrer Familie und versichern Ihnen immer ein Herzliches Willkommen in unserem Haus.

Ihre Erziehrinnen, Kinder und Mitarbeiter vom „Pfiffikus“

Sport- und Schulnachrichten

8. Klasse des Holzlandgymnasiums zu Informationsbesuch



Sonstiges





30. KINDERKLEIDERBASAR HERMSDORF

22. September 2018
Hermsdorf/Rathaussaal

Winter- und Übergangsbekleidung, (Größen 50-176),
Skiausrüstungen, Faschingsbekleidung,
Baby- und Kinderschuhe, Reisebetten,
Laufgitter, Babywippen, Autositze, Kinderwagen,
Spielzeug...

Die Vergabe der Verkäufer-Nummern erfolgt
nur online am **29. August 2018** unter:
www.kinderkleiderbasar-hermsdorf.de

Annahme*:

21. September 2018 – 10-12:00 Uhr
14-16:30 Uhr

Abholung:

22. September 2018 – 17:30-18 Uhr

*Die Annahme erfolgt nur in gut sichtbar, doppelt nummerierten Klappboxen!
(max. 3 Klappboxen) Sperrige Kartons sowie Tüten werden nicht angenommen!

www.kinderkleiderbasar-hermsdorf.de

Mit freundlicher Unterstützung  PDV-SYSTEME • www.pdv.de

Kinder- und Jugendfest „Start in die Ferien 2.0“

Bei sommerlichen Temperaturen fanden sich am 28. Juni vormittags über 450 Jungen und Mädchen aus den Hermsdorfer Kindergärten, Grundschulen und dem Förderzentrum auf dem Hermsdorfer Rathausplatz zum diesjährigen Sommerfest „Start in die Ferien 2.0“ ein. Das Fest wurde durch die Stadt Hermsdorf und der AWO Hermsdorf organisiert.



Schulsozialarbeiterin der Regelschule Hermsdorf und Mitorganisatorin Frau Fricke beim Kinderschminken



Neben den drei Hüpfburgen, der Spielstraße des CVJM und Spielpool des KSB wurde auch die Kistenrutsche rege in Anspruch genommen.



An der Obst- und Saftbar gab es für alle Kinder leckere Erfrischungen.



Trommelgruppe Firedrummer

Als musikalischen Abschluss des Tages präsentierten die Stadtrödaer Rapper „FaMän“, Titel Ihrer neusten CD. Spätestens beim Zugabetitel „Nächster Halt“ der unter den Jugendlichen sehr bekannt ist, bewegten sich Alle zum Rhythmus.

Ein großer Dank geht an alle Sponsoren und Helfer die dieses Fest unterstützten:

Bauhof Hermsdorf, KSB Eisenberg, CVJM Stadtroda, HE-GAS Hermsdorf, SUEZ - Zorbau, BARMER Gera, Sparkasse Jena Saale Holzland, Raiffeisen-Volksbank Hermsdorf, Lust Hybrid Hermsdorf, VARIS Stadtroda, SOMTEC Hermsdorf, Micro Hybrid Hermsdorf, GLOBUS Hermsdorf, REWE Hermsdorf, Stahlbau Sachse Hermsdorf, GT Industrie Hermsdorf, Getränke Wilhelm Hermsdorf, Moonray Spirit e.V. Bad Klosterlausnitz

Am Nachmittag der für die Jugendlichen gedacht war wurde gut besucht, obwohl sich die Organisatoren hier etwas mehr Zuspruch erhofft hatten. Es fanden sich Jugendliche und Familien auf dem Platz ein, um bei Kaffee und Kuchen, Bratwurst und kühlen Getränken der Musik der verschiedensten Musikgruppen zuzuhören oder den Nachwuchskickern beim Street Soccer Turnier zuzuschauen. Die Trommelgruppe „Firedrummer“ stimmte den Nachmittag musikalisch ein. Es folgte die Schulband der Regelschule und der „Woodland Choir“ des Gymnasiums.



Um 15 Uhr wurde das Street Soccer Turnier angepfiffen. Sechs Mannschaften hatten sich angemeldet.



Teilnehmer des Street Soccer Turniers mit den Spielleitern Judith und Micha (KSB Eisenberg) sowie Mike Wendt von der AWO Hermsdorf (Mitorganisator) sowie Kreisjugendpfleger Jan Köber

Jeder Teilnehmer erhielt ein kleines Präsent und die ersten drei Plätze durften sich zusätzlich über Medaillen freuen. Als Sieger des Turniers gewann die Mannschaft „Portugal“ die Goldmedaille.







Gerd Pillau erhält Ehrenbürgerrecht der Stadt Hermsdorf nach 24 Jahren im Amt



Alt und Neu: Bürgermeister Gerd Pillau übergibt symbolisch den „Schlüssel der Stadt“ und die Stadtkasse an seinen Nachfolger Benny Hofmann. Ebenfalls erfolgte die Übergabe aller Generalschlüssel, des Dienstwagens und des Diensthandys. Letzteres war kaum übergeben, da klingelte es bereits. Hofmann dankte seinem Vorgänger beherzt für seine Leistungen zum Wohle der Stadt Hermsdorf in den letzten 24 Jahren.



Die Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius und St. Gangloffs Bürgermeister Frank Wiedenhöft überbrachten stellvertretend für die VG Hermsdorf die Dankesworte und ein Präsent.



Von den Stadträten und Mitarbeitern der Stadt erhielt Ehrenbürger Gerd Pillau ein handgemaltes Bild mit der Darstellung des Hermsdorfer Rathauses.



Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung u.a. vom Woodland Choir des Holzlandgymnasiums.



er Stadt Hermsdorf und verabschiedet m Bürgermeisteramt



Die Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius und St. Gangloffs Bürgermeister Frank Wiedenhöft überbrachten stellvertretend für die VG Hermsdorf die Dankesworte und ein Präsent.



Die Abordnung aus der Partnerstadt Lahnstein, u.a. mit OB Labonte (3.v.re.) und dem Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins Lahnstein-Hermsdorf, Herrn Schäfer.



Die Partnerstadt Grünstadt verabschiedete Herrn Pillau ebenfalls mit einer Abordnung, hier u.a. Herr Bürgermeister a.D. Jäger und der 1. Beigeordnete der Stadt Grünstadt, Herr Ellbrück.



Eine eigens für die Verabschiedung zusammengestellte Ausstellung über Maßnahmen aus den letzten 24 Jahren, fand bei den Gästen großes Interesse.



Um Mitternacht beglückwünschten die Stadträte und Gäste dem „Neuen“ zum Amtsantritt. Ein ganz herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden, die zum Gelingen des festlichen Rahmens beigetragen haben. Insbesondere der Kreismusikschule des Saale-Holzland-Kreises, dem Woodland Choir des Holzlandgymnasiums für die musikalische Umrahmung sowie der Maibaumgesellschaft Hermsdorf und dem Gasthaus „Zur Linde“ für die Bewirtung.